

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Baugewerksbundes

für Werkmeister, Gesellen, Lehrlinge und Hilfsarbeiter in Maurer-, Beton- und Tiefbaubetrieben, in der Kachelofen- und Steingewandindustrie, in Scheibenschleifereien und Glasereien, in Pußer- und Stuckbetrieben, für Asphaltierer und die Arbeiter im Straßenbau, Isolierer, Fliesenleger, Ofenbauer, Steinholz- und Terrazzoarbeiter

Das Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends Monatsbezugspreis 1 Reichsmark (ohne Bestellgeld) Bestellungen nur durch die Post Schluß des Blattes: Donnerstags mittags

Herausgegeben vom Deutschen Baugewerksbund Hamburg 25, Wallstr. 1

Preise für Geschäftsanzeigen nach Tarif. Arbeitsmarkt die dreispaltige Kleinzeile 3 M., Anzeigen der Baugewerkschaften Zeile 50 M.

Die dem DGB. angeschlossenen Verbände im Jahre 1928.

In der Nummer 30 der „Gewerkschaftszeitung“ ist der Bericht über die Tätigkeit des DGB. im Jahre 1928 veröffentlicht. Der Zusammenschluß der Berufsverbände zu Industrieorganisationen hat im Berichtsjahr neue Fortschritte aufzuweisen. So besteht nunmehr im Lager der dem DGB. angeschlossenen Gewerkschaften auf dem Gebiete der Nahrungs- und Genussmittelindustrie nur noch eine gewerkschaftliche Organisation. Die Zahl der dem DGB. angeschlossenen zentralen Verbände hat sich dadurch von 38 auf 35 verringert. Auch die Zahl der Zweigvereine ist dadurch von 15 052 auf 13 810 zurückgegangen. Diese weitere Konzentration der gewerkschaftlichen Kräfte ist zu begrüßen. Wir können hinzufügen, daß große Aussicht besteht, daß sich in wenigen Wochen auch der Deutsche Verkehrsbund, der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter und der Verband der Gärtner und Gärtnereiarbeiter zu einer Einheitsorganisation verschmelzen werden. Die neue Organisation würde dann ungefähr 700 000 Mitglieder umfassen und damit zur zweitstärksten Gewerkschaftsorganisation werden. Im September werden gemeinsame Verbandstage der genannten Verbände darüber beschließen und den endgültigen Zusammenschluß vollziehen. Käme es auch im Baugewerbe zu einem ähnlichen Zusammenschluß, so wäre, zumal die gewerkschaftlichen Voraussetzungen dafür günstiger liegen als in den hier genannten Verbänden, damit ebenfalls Gutes und Großes im Fortschritt der gewerkschaftlichen Konzentration geleistet. Leider sind die Aussichten hierfür zunächst immer noch sehr gering.

Seit Überwindung der großen Wirtschaftskrise 1926 hat die günstige Entwicklung der Verbände auch im Berichtsjahre ihren Fortgang genommen. Besonders erfreulich ist die Zunahme der Mitgliederzahlen und die dadurch erreichte Nachterweiterung der freien Gewerkschaften. Wenn die Mitgliederzunahme, obwohl ununterbrochen, aber doch in schwächerem Ausmaße vor sich ging als im Jahre 1927, so ist dies auf die fühlbare Verschlechterung des allgemeinen Arbeitsmarktes zurückzuführen. Immerhin liegt trotz der großen Arbeitslosigkeit die Mitgliederzahl der im DGB. vereinigten Gewerkschaften von 4 415 673 auf 4 866 726, oder um 451 253, das sind 10,2 %. Im Jahre 1927 betrug der Zuwachs 482 754. Insgesamt erweiterte der DGB. seit Beginn des wirtschaftlichen Aufstiegs im September 1926 seinen Mitgliederstand um 981 382. Der DGB. zählte am Schlusse des vorigen Jahre 3 773 210 männliche, 712 430 weibliche und 167 946 jugendliche Mitglieder. Der durchschnittliche Mitgliederstand erhöhte sich um 503 426, oder um 12,1 %. Die vorher rückläufige Bewegung der weiblichen Mitglieder ist einem neuen Aufstiege gemichen. Im Berichtsjahre betrug die Zunahme an weiblichen Mitgliedern bei der Gesamtzahl 15,3 %. Die jugendlichen Mitglieder werden in der Verbandsstatistik leider nicht völlig ausgewiesen; ein Teil der Verbände zählt sie nicht gesondert. Diesem Mangel müßte bei späterer Berichterstattung abgeholfen werden.

Auch die Finanzergebnisse der Verbände hat sich günstig entwickelt. Die Gesamteinnahmen betrugen 221 696 195 M gegenüber 182 252 326 M im Jahre 1927. Die durchschnittliche Beitragseinnahme je Mitglied erhöhte sich von 40,87 M auf 44,02 M. Damit hat die Beitragsleistung nunmehr ungefähr den realen Wert des Vorkriegsstandes wieder erreicht. Jedoch auch die Gesamtausgaben der Verbände sind gestiegen. Sie betrugen im Berichtsjahr 189 363 911 M,

gegenüber 129 463 697 M im Jahre 1927. Für Sozialunterstützungen wurden verausgabt 62 540 817 M, für Arbeitskämpfe 32 224 377 M, für Presse und

den Bau von Gewerkschaftshäusern, von Herbergen, von Versammlungsräumen, durch Rechtsberatung, Bildungszwecke, durch Arbeitervertreterwahlen und Verwaltungskosten. In 127 Orten bestehen Arbeitersekretariate, außerdem in 305 meist kleineren Orten Rechtsauskunftsstellen. 46 Ortsauschüsse unterhalten eigene Büros mit angestellten Sekretären. In 405 Orten bestehen Bildungsausgänge und in 305 Jugendausgänge. Fast alle Ortsauschüsse unterhalten gemeinsame Bibliotheken, in 114 Orten haben sich die Gewerkschaften eigene Häuser erworben.

Der Bericht des DGB. zeigt einen unverkennbaren Vormarsch zur Erreichung der wirtschaftlichen Macht. In wenigen Jahren konnte der Tiefstand, der nach der Inflationszeit eingetreten war, überwunden werden. Ein Mitgliederzuwachs von annähernd einer Million innerhalb zweier Jahre ist ein Beweis für die gewaltige Anziehungskraft der dem DGB. angeschlossenen Gewerkschaften. Diese Aufwärtsbewegung geschah zu einer Zeit, die für unsere Gewerkschaften als besonders günstig gar nicht angesprochen werden konnte. Die vielfach große Arbeitslosigkeit hemmte einen noch größeren Aufstieg. Es kommt weiter hinzu, daß unsere Gewerkschaften nicht nur von der Reaktion bis aufs Messer bekämpft wurden und noch werden, und daß alles versucht wird, um die deutsche Arbeiterschaft von dem Beitritt zu unseren Gewerkschaften fernzuhalten, sondern auch durch die Kommunistische Partei, besonders deren Blätter, ist unsere Gewerkschaftsbewegung in jeder Weise verdächtigt, bespuckt und begeistert worden. Die erfreuliche Zunahme im Mitgliederstand unserer Gewerkschaften beweist, daß alle Versuche von rechts und links, die dem DGB. angeschlossenen Gewerkschaften in ihrem Vormarsch zu hemmen, an dem gesunden Menschenverstand der deutschen Arbeiterschaft abgeprallt sind.

Wir gehen im neuen Jahre weiteren Fortschritten entgegen. Trotz gewaltiger Krise vermehrt sich die Zahl der gewerkschaftlich organisierten Kämpfer von Tag zu Tag. Der Gedanke von der Notwendigkeit der Gewerkschaftsbewegung bricht sich trotz aller Hemmnisse in der deutschen Arbeiterschaft mehr und mehr Bahn. Dies ist aber auch vor allem zu verdanken jenen tausenden Arbeitern und Arbeiterinnen, die, obwohl tagsüber in die Tretmühle des Kapitalismus gespannt, in ihren wenigen freien Stunden immer und immer wieder versuchen, dem Gewerkschaftsgebunden freie Bahn zu schaffen. Ihnen sei besonders an dieser Stelle gedankt für den schönen Fortschritt unserer Gewerkschaftsbewegung, über den der DGB. in der „Gewerkschaftszeitung“ berichten konnte. Doch es gilt weiter zu arbeiten! Wir dürfen nicht vergessen, daß immer noch viele Millionen deutscher Arbeiter und Arbeiterinnen ruhlos an unseren wirtschaftlichen Errungenschaften, den Lohn- und Tarifverträgen, sind, daß sie aber trotz alledem immer noch nicht zu bewegen waren, endlich ihre gewerkschaftliche Pflicht zu erfüllen und Mitglieder der Gewerkschaft zu werden. Deshalb heißt es für uns, nicht die Hände in den Schoß zu legen. Wir müssen auch fernerehin aufklärend wirken! Unsere dringlichste gewerkschaftliche Aufgabe ist, in der Werberarbeit nicht zu erlahmen und das Licht der Erkenntnis zu tragen in die bisher noch indifferenten Arbeiterhirne, um die Bahn freizumachen für den Weiteraufstieg und für den endgültigen Sieg der Arbeiterklasse!

Die Gewerkschaftsbewegung.

Einft in Sturm und Drang geboren,
Strebt sie solz heut zur Vollendung;
Willenskräfte, ausgegoren,
Stützen ihre hohe Sendung.

Ihre starken Arme fassen
In die Tiefe, in die Breite,
Rütteln wach die dumpfen Massen,
Wecken sie zu kühnem Streite!

Klares Wissen, klares Ziel
Stehen gleichfalls ihr zur Seite;
Müher wird das Schlangeniel,
Und es weicht des Mammons Meute.

Und so wird sie nimmer ruhen,
Rüstig wird sie weiterstreiten,
Bis des Mammons schwere Truhnen
In den dunklen Orkus gleiten.

Bis das Volk nicht mehr bedrückt ist
Von der Not bei hargem Lohn,
Bis der letzte Mann entrückt ist
Der entmenschten Knechtsron.

Schwach im Anfang, heute Kraft,
Strebt sie machtvoll zur Vollendung,
Und erfüllt mit Meisterschaft
Ihre hohe Menschheitsendung!

So wird sie das Werk vollenden
Und die Tat, sie wird gelingen,
Wird der Welt an allen Enden
Freiheit und Erlösung bringen!

Taeft.

Bildungswesen 11 865 347 M, für Agitation und Organisation 18 667 658 M. Die Verbandsblätter erforderten eine Ausgabe von 7 632 405 M. Sonstige Zeitschriften kosteten 619 051 M. Die Hauptausgabe entfällt auf die Unterstützungen und die Arbeitskämpfe. Beide Posten zusammengefaßt erhöhten sich gegenüber dem Vorjahre um 42 440 922 M. Diese Tatsache zeigt zweierlei: Die Gewerkschaften wollen ihren von der Not bedrängten Mitgliedern in allen Notlagen helfend zur Seite stehen. Sie sind aber auch nicht gewillt, wirtschaftlichen Kämpfen aus dem Wege zu gehen, sobald die Not es erfordert und die Unternehmer den Ansprüchen der Arbeiter zwecks Verbesserung ihrer Lebenshaltung nicht in genügendem Maße gerecht werden wollen. Alles Geschwafel der uns feindlich gesinnten Presse über „Verräterei“ in der Arbeiterbewegung, die sinnlosen Schimpfereien, die Gewerkschaftsführer wären „Sozialverräter“ und „Handlanger des Kapitalismus“, fallen angesichts dieser nackten Zahlen haltlos in sich zusammen.

Auch die Ortsauschüsse des DGB. berichten von einem erfreulichen Aufstiege. In 1269 Orten bestehen Ortsauschüsse. Von den größten Ortsauschüssen seien erwähnt: Berlin mit 377 659 Mitgliedern, Hamburg mit 200 876, Dresden mit 126 551 und Leipzig mit 116 119 Mitgliedern. Die Ortsauschüsse haben insgesamt eingenommen 4 154 331 M und ausgegeben 3 739 017 M. Diese Ausgaben sind mannigfacher Art. Sie entstanden durch Agitation,

Bücher und Schriften

Wissen und Wandern als Erholung ist für die Arbeiterschaft erst in neuer Zeit bekannt geworden. Selbstverständlich auch in der jüngsten Zeit...

Arbeiterport: Von Fritz Walding. Verlag 'Der Arbeiterport'. Berlin SW 6. Einmalig 1,20 M. Einmalig ist ein Buch...

Entwürfe für kleine Wohn- und Geschäftshäuser in Karbenburg. Ein Lesebuch zur Bereinigung der Projekt-Vorbereitung...

Der Groß- und Kleinhändler. Ein Ratgeber für den Einzelhändler. Von Dr. med. Ludwig Erb. Preis 2 M. Bruno Wälchli Verlag...

'In den Wäldern des Strafgeheges'. Von Dr. Theodor Ziegler. Gebunden 3 M. Verlag S. W. Dieckhoff...

Ohne Pflichten keine Rechte!

Für die Woche vom 12. August bis 18. August ist der 33. Bundesbeitrag für 1929 zu zahlen.

Soziale Bauwirtschaft. Monatlich 2 Seite. Bezugsgeld für Gewerkschaftler vierteljährlich 2,25 M. Einmalig 9 M.

Handbuch für Betriebsräte in Gemeinde- und Staatsbetrieben. Verlag Verband der Gemeinde- und Staatsbetriebe...

'Befehrmanns Monatshefte'. Diese erste und schönste deutsche Monatshefte hat schon viele Freunde...

Bauhandwerk in Praxis und Schule. Ein Lehrbuch für Selbstunterricht und Schule, insbesondere zur Vorbereitung...

Arbeitsgerichtsverfahren. Von Dr. med. Ludwig Erb. Preis 2 M. Bruno Wälchli Verlag...

Arbeitsgerichtsverfahren. Von Dr. med. Ludwig Erb. Preis 2 M. Bruno Wälchli Verlag...

Arbeitsgerichtsverfahren. Von Dr. med. Ludwig Erb. Preis 2 M. Bruno Wälchli Verlag...

Sigurd-Webwaren. Eigenes Postfachvergn. Eigenes Gleisanschluss. Viele hundertzugende zufriedene Kunden. Sigurd-Webwaren werden nach jeder Wasche schöner.

Maurepflözen. Zweifelh. a.8. u.9. Erdriehler. Viel. frew. Aneker. Müst. Gra. u. Franko. Herber. Fertige. Niederoderwitz. S.

Proletarische Platten. Einzigl. S. Str. Sureschop. G. W. S. Musik-Steinhaus. Weimar. T. 29. 622.

Schmale Teakholz-Wasserwagen. Der Konkurrenzkampf beginnt. W. Richter. Längen 100 90 80 75 70 65 60 cm. Preisliste gratis.

Meisterschule. Auszubild. in 2 Jahrskursen zum Maler. Straßen- u. Schachtmeister. Programm kostlos. Schachmeister- und Polierschule Delmold in Lipp.

Betten. Metall- u. Holz- u. Kirschb. Polst. Schlaf- u. Zehner- u. Privatv. Ratenzahlung. Katalog 54 frei. Eisenmöbelfabrik Suhl (Thür).

Neue Gänsefedern. Die von der Gänsegeripfe, doppelt gereinigt, 100% - Reinheitsgrad. 50 - 60 - 70 - 80 - 90 - 100. Gefüllene Federn mit Daunen, gerollt, 4 - 5,25, 5,75, 6,25. Garantie für 10 Jahre.

Opium Dharma. können Sie sich neben Ihrem Beruf emporenarbeiten in die Selbstunterrichtsbüchlein des Systems Karmack-Hachfeld zum Bautechniker, Wasser-u. Brückenbautechniker, Zimmer-, Maurer-, Baugewerksmeister, Polier, Architektzeichnen, Straßenbautechniker, Kultur-u. Wissenbautechniker, Techn. gebilb. Kaufmann der Baubranche. Ferner Vorbereitung zu techn. Prüfungen in Elektrotechnik, Maschineningenieur, Installation, Handwerk. Ohne Schule Vorbereitung zu Schulprüfungen (Obersekundareife, Abiturienten-Examen) durch d. Selbstunterrichtsbüchlein d. Methode Rastin. Besondere Monatszahlungen. Prospekt kostenlos. Lehrproben unverbindlich. Rastinsches Lehrinstitut. Potsdam. B. 2.

Berufs- u. Sportbekleidung. Werkzeuge, Teakholz-Wasserwagen, Teakholz-Schneidmesser, Schneidmesser, Feinlein-Plastikmaterialien. Preisliste gratis. Mechanische Klotzfabrik versandt. Fritz Ulrich. Altona-Elbe 7, Gustavstr. 58-60.

Teakholz-Wasserwagen in höchster Vollendung! Starko 25 x 60 u. 25 x 65 cm. Extra Qualität 100 90 80 70 60 50 cm. Stuhl. Werkz. lt. Katalog sofort lieferbar. Vers.-gg. Nachn. Von 10 M. an portof. Jedes 12te Wasserwagen wird gratis geliefert. Westermeyer & Co., Bielefeld, Ziegelstr.

Arcona-Räder. Die Präzisionsmarke für Beruf und Sport. Motorräder, Zubehörgesamte, Musikinstrumente, Geschenke, und Wirtschaftsartikel. Katalog steht um 5000 gratis ab. Ernst Machnow, Berlin, Wilmbergstr. 14. Größtes Fahrradhaus Deutschlands.

Häblicher Zahnbelag. Es ist mir eine angenehme Pflicht, Ihnen mitzutteilen, daß ich heute im Besitze von sämmtlichen und gebunden Zähnen bin, nachdem ich lange an einem geeigneten Mittel zur Beseitigung des gelblich grünen Zahnbelages gelitten habe. Das was ich nicht fand, hat Ihre fertliche, zugleich enorm wirkende 'Chlorodont'-Zahnpaste in kurzer Zeit zu Wege gebracht. Dr. S. Sch. Hün-Roll. - Überzeugen Sie sich jetzt durch Kauf einer Tube zu 60 Pf., große Tube 1 M., Chlorodont-Zahnpaste 1,25 M., für Kinder 70 Pf., Chlorodont-Zahnpaste 1,25 M! Sie haben in allen Chlorodont-Verkaufsstellen.

Fordern Sie überall Original M. Mosberg. Die beste Kleidung für Bauhandwerker. Die unerschütterlichsten Werkzeuge. Die altbewährten echten Leinwand. Stets genau auf Firma und Schutzmarke achten. Wo nicht vertreten, direkter Verkauf an Bielefeld. Preisliste gratis. Firma M. Mosberg, Bielefeld, 5 Jollenbeckstraße 5.

Billige böhm. Bettfedern. Über 5000 neue Stunden u. mehr als 20000 Stückfedern im Lager. Sie sind für best. Zweck für die Güte meiner Ware. Zum machen aus Sie einen Versuch. Ich belassen sofort Zeit. Ich habe bei mir: Arbeitsanzug 10.000 blau oder rot (ab 1000) zu 8,50 M., einzelne Sorten von 1000 bis 2000 Stück. In Wollstoffen 1000 bis 2000 zu 8,50 M. S. Str. 10. Plod. In Wollstoffen 1000 bis 2000 zu 8,50 M. S. Str. 10. Plod. In Wollstoffen 1000 bis 2000 zu 8,50 M. S. Str. 10. Plod. Richard Weber, mod. Mod. und Textilienfabrik Poppenhausen, Weg. 10. 7.

Louis Mosberg, Bielefeld. 1868 - 1909 - 1928. Verlangen Sie überall Original M. Mosberg. Verlangen Sie überall Original M. Mosberg. Verlangen Sie überall Original M. Mosberg. Verlangen Sie überall Original M. Mosberg.

Wilhelm Fahr. jetzt: Berlin, Brunnenstraße 78. Bauschule Rastede i. O. Von C. Rohde. Progr. frei. Polierkurse u. Vorbereitung - auf die Meisterprüfung -

Schwierigkeiten auf dem Geldmarkte mitwirken; immerhin könnte ein bestimmter Teil von Bauten bei Eintritt wärmerer Witterung im Frühjahr vergeben werden, ohne dabei genau zu wissen, welche Mittel aus der Mietsteuer kommen werden. Ende Mai oder Anfang Juni steht dann die Bauzeitung gewöhnlich langsam ein. An Reparaturen und Umbauten fehlt es in diesem Jahre fast gänzlich. Die Neubauten, deren Zahl zwar größer ist als im Vorjahre, werden etappenweise vergeben. Ihre Erstellung wird an Fristen gebunden. Es kommt es zur Anfreiber mit der billigen Anrede, wir müssen bis zu jenem Datum fertig sein. In der Regel werden dann die Bauten früher, als notwendig wäre. Sind dann die Bauten gegeben, dann wird schon wieder sondiert, wer entlassen werden soll, und rücksichtslos wirft der Unternehmer einen Teil der Kollegen auf die Straße. Es ist schon allerbald, wenn im Juli von etwa 800 Maurern reichlich 10 % ohne Arbeit sind. Es zeigt sich auch, wie schädlich das Halten einer zu großen Anzahl Lehrlinge ist. Oft haben Unternehmer überhaupt keine Neubauten; sie schicken dann ihre Lehrlinge zu andern Unternehmern; dort drängen sich dann die Lehrlinge in einer Zahl zusammen, daß man sich unwillkürlich fragt, was diese jungen Menschen einmal für Facharbeiter werden sollen. Es gibt Lehrlinge, die seit Beginn ihrer Lehrzeit (Oftern 1929) noch nie an einem Bau gestanden haben. Und nun ist die diesjährige Bauzeitung bald zu Ende, die jungen Menschen müssen ausziehen, das erste Lehrjahr ist dann vorüber, ohne daß sie etwas gelernt haben. Wann endlich werden sich die Eltern, die ihre Kinder in die Lehre geben, an die zuständige Berufsorganisation wenden, um dort zu erfahren, wie es im Baugewerbe aussieht? Wenn es in diesem Tempo weitergeht, dann werden wir eines Tages trotz aller Bauzeitung viel zu viel Facharbeiter haben. — Manche Unternehmer entlassen Maurer in der besten Hochkonjunktur, obwohl eine Notwendigkeit dazu gar nicht vorliegt. Der Baumeister wehnt marschiert dabei an der Spitze. So etwas hat zur Folge, daß sich unsere Kollegen zum Teil sehr passiv verhalten. Man verzichtet auf tarifliche Rechte, in der Hauptsache auf die Wahl von Baudelegierten. Oftmals fällt es schwer, einen Baudelegierten auch nur zu bestimmen. Solche Zustände wirken natürlich ungünstig auf die Organisationsverhältnisse. Es gibt auf manchen Bauten noch unorganisierte, und kein Kollege fragt sie nach der Zugehörigkeit zum Bund. Viele Kollegen glauben, sie würden gemagtelt, wenn sie für den Bund und für unsere tariflichen Rechte eintreten. Es mag hier und da einmal maßgebende Unternehmer geben, aber die Organisation steht in solchen Fällen den Kollegen zur Seite. Manche Kollegen glauben, die Ertragsklassen der Arbeiterklasse seien ein Schemelgesehn. O nein! Nur in schweren und erfolgreichen Kämpfen hat die Bauarbeiterklasse dies erreichen können! Und unsere Kollegen müssen beachten: Der Unternehmer behält keinen länger in Arbeit, als er ihn braucht. Kräftig diese Voraussetzung nicht mehr zu, dann wird er eben entlassen. — Es ist deshalb falsch, wenn man für solche Dinge die eigene Organisation verantwortlich macht. Dann schädigen wir uns nur selbst und kommen nicht vorwärts. Dückt nicht vor dem Unternehmer, seid Männer und wahr eure tariflichen Rechte! Wollen wir uns eine neue Welt zimmern, dann müßt ihr aktiv sein und dabei mitfehlen! Nur der verdient die Freiheit und das Leben, der täglich sie erobert muß! Den Duckmäusern aber sei zugerufen: Die Freiheit läßt sich nicht gewinnen, sie wird von außen nicht erstrebt, wenn sie nicht selbst zuerst tief innen im eigenen Wesen Euch belebt! Wollt ihr fremde Fesseln zerbrechen, dann seht Euch selber dafür ein! Seid nicht Sklaven Eures eigenen Ich!

Oelenau. Unsere Baugewerkschaft hielt am 28. Juli eine Generalversammlung ab. Den Geschäftsbericht gab Schubert. Nicht weniger als 31 Differenzen wurden auf gutlichem Wege mit den Unternehmern geregelt. Künftig müsse aber mehr Augenmerk auf den Bauarbeiterbeschuß gelegt werden. Es kann nicht genug auf die Folgen durch mangelhaftes Rufen hingewiesen werden; mehrere Fälle könnten erwähnt werden, wo durch Unfall der Ernährer sogar ums Leben gekommen ist. Schon seit vielen Jahren werden Anträge eingereicht mit dem Ziele der Anstellung eines Baukontrolleurs aus Arbeiterkreisen. Leider haben die Behörden kein Verständnis dafür. Wir würden uns zunächst damit begnügen, wenn die Amtsprüfungsmannschaften Annaberg und Marienberg einen Baukontrollierer bekommen. Bedauerlich ist, daß in mehreren Fällen die Arbeitszeit überschritten wird, dies muß unter allen Umständen vermindert werden, zumal es doch noch sehr viele Erwerbslose gibt. Wir werden rücksichtslos die Unternehmer zur Anzeige bringen, die die Arbeitszeit nicht einhalten. — An die Kollegen richten wir die dringende Mahnung, die Ueberarbeit abzulehnen. Wenn dringliche Fälle vorliegen, ist die Verlängerung nur mit dem Betriebsrat, mit dem Baudelegierten oder mit unserer Geschäftsleitung zu regeln. Es ist vorgekommen, daß auswärtige Arbeiter, die gleich neben der Arbeitsstelle in einer Baracke schlafen, bis zu 60 Stunden wöchentlich arbeiten. Die Ortsansässigen sollten dies auch mitmachen; daß das eine Empörung hervorrief, ist wohl selbstverständlich, denn unsere Kollegen arbeiten zum übergroßen Teil 45 Stunden wöchentlich. — Der Wochentag wird also bei uns hochgehalten werden.

Koblentz. (Ueberstundenfischerei und Anfreiber!) Die Siemens-Waunduffrie führt in Neu- wie für die Wiking-Werke einen großen Fabrikbau aus. Von den Arbeitern ist bis heute trotz aller Bemühungen der Organisationsleitung noch ein großer Teil unorganisiert, so daß noch viele Mißstände bestehen. Vor einigen Wochen war es der Bauleitung sogar gelungen, von 330 Mann Belegschaft 240 Unterschriften für die Verlängerung der Arbeitszeit auf 10 Stunden zu erreichen, die dem Gewerberat vorgelegt wurden, worauf dieser die Genehmigung zur Mehrarbeit erteilte. Da braucht man sich nicht zu wundern, wenn sich die Firma und auch die Polizei aufs hohe Pferd setzen und heute ein wahres Treiben herrscht. Dies bringt aber auch mit sich, daß der Unfallverhütung wenig oder gar keine Beachtung geschenkt wird. Nachdem schon verschiedene Unfälle passiert waren, blieben

am 31. Juli wieder ein Loder und ein Schwerverletzter auf der Strecke. Beim Abruch eines Waduktes hatte man die freigelegte Seite eines Pfeilers nicht abgefüßt, so daß dieser dem Druck des Bogens nicht mehr standhalten konnte und einstürzte. Dabei war es noch ein Glück, daß eine größere Anzahl Arbeiter einige Sekunden vorher die Unglücksstelle verlassen hatten. Hoffentlich wird der Gewerberat, der recht schnell der Firma die Genehmigung zur Mehrarbeit bewilligt hat, nun auch alles sofort tun, was zum Schutze von Arbeiterleben notwendig ist. Die Berufsorganisation und Baupolizei haben hier auch ein Tätigkeitsfeld.

Schwerin. (Jubilärsfeier.) Am 27. Juli feierte unsere Baugewerkschaft ihr diesjähriges Sommerfest. Ein imposanter Festzug bewegte sich vom Strohhaus durch den Schlossgarten zum Festlokal „Tannenhof“. Dort war Preisrichter, Wärteln, Regeln und Kinderbelustigung aller Art. Das Stadtstellenorchester spielte zum Konzert auf. Im Mittelpunkt des Festes standen unsere Jubilare. 23 Kollegen blühen in diesem Jahre auf eine 25jährige Mitgliedschaft im Deutschen Baugewerksbund und seinen Vorläufern zurück. In seiner Ansprache betonte der Kollege Fingert, daß man eine 25jährige treue Mitgliedschaft in einer freigewerkschaftlichen Organisation als einen 25jährigen Kampf bezeichnen muß. Er dankte im Namen der Baugewerkschaft den Jubilaren für ihre Organisationsstreue und überreichte im Auftrag des Bundesvorstandes die Ehrenurkunden. Mit einem Hoch auf unsere Jubilare und den Deutschen Baugewerksbund schloß er seine Ausführungen. Nach Beendigung der gemeinsamen Kaffeestafel begann der Tanz. Das Karneval wurde in reichlichem Maße geschwungen; erst in den frühen Morgenstunden trennte man sich in allgemeiner Zufriedenheit. Dieses Fest war ein Beweis dafür, daß die organisierte Arbeiterchaft ihre eigenen Feste auch würdig zu begehen weiß.

Aus den Fachgruppen

Joliserer. Essen. Groß in Worten, klein in Taten! Der Vertreter der Firma Felsch & Co. in Kray bei Essen ist einer der größten Wortführer im Wirtschaftsbunde für das Joliserergerbe, Bezirk Essen. Wie die Tarifstreue der Firma aussieht, beweisen die täglichen Klagen unserer Joliserer und Helfer. Tarifliche Löhne und Ausstellungen zu zahlen sind der Firma unbekannte Dinge. Die Baugewerkschaft Essen sah sich gezwungen, der Firma ein ultimatives Schreiben zuzusenden, daß der Tarifvertrag kein Feßel Papier ist, und sollte sich in Zukunft die Einstellung der Firma nicht ändern, die Langmut dann zu Ende ist und Maßnahmen ergreifen werden, die die Firma nicht angenehm berühren. Wir warnen die Oernegroße des Joliserergerbes, mit dem Feuer zu spielen. Wenn sie auch jetzt glauben, infolge der Arbeitslosigkeit im Gewerbe einen großen Mund riskieren zu können, so wird sich doch bald das Blatt wieder wenden. Von seinen erworbenen Rechten läßt sich der Joliserer nichts abhandeln. Wenn Euch „Herren der Wirtschaft“ der Wirtschaftskrieden so sehr am Herzen liegt, dann seid tariftreu, sonst kommt leicht der Wind, den Ihr sat, in Sturm ansarten.

Stuhlkafere und Puffer. Dortmund. Das Ruhrgebiet war von jeder ein Tummelplatz auswärtiger Kollegen. Kein Mensch verwehrt es unsern Helsen, Pfälzern und Saarländern, im Kohlenpott sich zeitweise eine zweite Heimat zu schaffen. Und solange Ihr Schuller an Schuller mit den einheimischen Kollegen die Tarifverträge respektiert und besonders die Arbeitszeit einhält, seid Ihr unsere Freunde, doch wenn Ihr unsern schwer erkämpften Tarifvertrag mit Füßen tretet, dann sind wir gezwungen, ein energieliches Wort mit Euch zu reden. Ganz schlimm treibt es eine Kolonne unter Leitung des heftigsten Aufschneiders Ludwig Sgagert, 10 und 12 Stunden täglich wird geschuftet zu ganz erbärmlichen Gehaltsdreien. Die Dortmunder Unternehmer huldigen zur Zeit bei der Vergabe der Arbeit dem Spruch: „Ich kanns noch billiger!“ Auf ihren Tagungen stöhnen sie zum Steinerreichen über den Niedergang des Geschäftes; doch endlich einmal Vernunft anzunehmen und nicht immer den billigen Jakob zu spielen, das geht ansehnend in die dicken Westfalenhäute nicht hinein. Die Leisttragenden sind natürlich unsere Kollegen. In der Sieblung herrscht gegenwärtig Wildwuch. Alles jagt dem Rammon nach. Betriebsvertretungen, diese neumodischen Einrichtungen, und die Beachtung der einfachsten baupolizeilichen Vorschriften sind hindernd im Kampf ums goldene Kalb. Baubuden und Verbandkassen fehlen fast auf allen Baustellen, ein Teil der Kollegen zieht sich sogar im Freien auf der Wiese um. Kollegen, so geht es nicht weiter, laßt Euch beschämen von den Kollegen anderer Städte, wo man wegen Verstöße gegen den Bauarbeiterbeschuß schon mehr als einmal gerade gestanden hat! Grundsätzlich muß Abhilfe geschaffen werden; daß heißt allen Baustellen tüchtige Delegierte, damit dieser Schiedsrichtern endlich aufrührt. Jegliche, die trotzdem zögerlich kommen, haben sich zuerst an die Organisation zu wenden, und zwar für Dortmund an den Kollegen Franz Kruft, Lessingstraße 32. — Das Vorbergehalte gilt nicht allein für Dortmund, sondern für das ganze Ruhrgebiet.

Karlruhe. Von Zeit zu Zeit haben die Gipsermeister in Karlsruhe das Bedürfnis, sich unlesbar bemerkbar zu machen. Von jeder liegen ihnen die scheinbar hohen Hilfsarbeiterlöhne im Magen und kein Mittel wird unversucht gelassen, sich vor der Bezahlung der tariflichen Löhne zu drücken. Von den 16 anfalligen Firmen sind außer der Bauhütte zwei tariftreu. Es vergeht keine Woche ohne Klagen am Arbeitsgericht. Schreiben der Baugewerkschaft werden nicht beantwortet und zur Schlichtungskommission keine Beisitzer bestimmt. Die Geduld ist zu Ende. Jetzt reden wir eine andere Sprache, Ihr Herren Fritz, Nagel und Genossen! Glaubt nicht, daß der Facharbeiter nur an sich denkt, da irt Ihr Euch. Nicht eher erhaltet Ihr Ruhe, bis die Gewächheit besteht, daß auch der letzte Hilfsarbeiter seinen tariflichen Lohn erhält. Den Hilfsarbeiter sei ge-

lagt: Nur eine enge Verbundenheit mit den Facharbeitern gibt Euch Schutz vor den gewissenlosen Ausbeutergelästen der Gipsermeister! Darum haltet fest am Bund, dann werden wir die Karlsruhe Oernegroße schon klein kriegen. Den Herren Sgagert wird anempfohlen, diese Wohlfäter der Menschheit an ihre Pflicht zu erinnern, besonders für Herrn Schöder wäre hier ein Befähigungsfeld. Hier mag er zeigen, was er kann!

Löpper und Friesenleger. Landsberg a. d. W. (Bezirkskonferenz.) Am 21. Juli tagte hier eine außerordentliche Versammlung der Löpper aus Landsberg, Arnswalde, Küstrin, Metzig, Schwerin a. d. W., Soldin und Vieh. Kollege K e m m l i n vom Bezirksvorstand sprach über die jetzigen Verhältnisse im Löpperberuf und unsere Tarifforderungen. Die Arbeitslosigkeit im Löppergerbe wachte von Jahr zu Jahr. Die Ofenheizung gehe immer mehr zurück, obwohl sich die Zentralheizung teurer stellt als die Kachelofenheizung. Trotz alledem wird im Löppergerbe munter die Lehrlingszucht betrieben. In der Provinz Brandenburg gibt es 1800 Löppermeister, 1500 Gesellen und 2500 Lehrlinge. Die Ofenfabrikanen geben dazu über, schleifertige Ware zu liefern. Bei Verwendung dieser Ware sehen einzelne Kollegen 7 Oefen in einer Woche. Für die Ofenheizer ist das Friesenlegergerbe ein Umwandlungsgebiet. Der bisherige Tarif der Ofenheizer mußte geändert werden. Die Abgrenzung der Lohnklassen muß geändert, das Gebiet Groß-Berlin erweitert werden. Die Lohnunterstufende sind zu verringern, eine neue Lohnklasse ist einzuführen. Die Kreise aus der Grenzmark Metzig, Schwerin und Womf sind dem Vertragsgebiet Brandenburg anzugliedern; eine Lohnhöhung ist nötig. Der Redner erläuterte des meisten die Lohnforderungen im einzelnen. Der Friesenlegerlohn müsse 20 % über dem jeweiligen Ofenheizerlohn stehen. Vor allem aber müsse die Lehrlingshaltung geregelt werden. Das sehen sogar schon die Löppermeister ein. So hat die Landsberger Löpperinnung unter bedingter Zustimmung der Baugewerkschaft Landsberg an die Handwerkskammer in Frankfurt eine Eingabe gerichtet, in der sie mittelst, daß die Versammlung der Landsberger Löpperinnung beschlossen habe, daß in jedem Betrieb, der zur Anleitung von Lehrlingen befaßt ist, die Höchstzahl von 2 Lehrlingen nicht überschritten werden solle. Der zweite Lehrschein sei erst dann einzustellen, wenn der erste Lehrschein eine Lehrzeit von mindestens 2 Jahren zurückgelegt hat. Betriebe, die augenblicklich mehr Lehrlinge beschäftigen, sollen erst dann wieder Lehrlinge einstellen dürfen, wenn die vorhandenen Lehrlinge ihre Lehrzeit beendet oder mindestens bereits 2 Jahre gelernt haben. Aus dieser Eingabe geht hervor, daß auch den Unternehmern schon ein Licht darüber aufgegangen ist, daß es mit der Lehrlingszucht nicht so weitergehen könne. — An der Ausprache beteiligten sich die Kollegen Krüger, Rumpf, Wunsch, Kütke, Schäfer, Lenz und Kuy. Die verschiedensten ärztlichen Vorgänge und die Tarifforderungen wurden dabei besprochen. Die Akkorarbeit und die Lehrlingszucht werden scharf kritisiert. Nach einem Schlusswort des Kollegen Kemmling fand die Konferenz ihr Ende.

Richard Blumenfeld, Westener Ofenfabrik A.-O. Der Geschäftsbericht für 1928 weist nach Abschreibung von 29 776,00 M einen Reingewinn von 61 293,35 M aus. Eine Dividende von 7 % wird nur ausgeschüttet auf 7500 M Vorzugsaktien, also 525 M. Dem Reservefonds sind 2500 M zugewiesen und auf neue Rechnung 58 268,35 M vorgezogen. — So viel uns bekannt ist, hat die Aktien-gesellschaft schon seit Jahren keine Dividende (außer auf die paar Vorzugsaktien) verteilt. Sollte in dem Unternehmen etwa der Verwaltungsapparat zu umfangreich sein und zu teuer arbeiten? Wir haben so etwas schon in früheren Jahren auch bei a n d e r n Ofenfabriken A.-O. beobachtet können. Für das neue Geschäftsjahr berätet der Vorstand — der auch für 1928 aber einen günstigen Geschäftszwang bietet — über eine weitere Verlebung. Der Auftragsbestand bietet auf längere Zeit gute Beschäftigung. Warten wir ab, was dieses Geschäftsjahr bringt!

Dienormer für Einzug und altbekannter Weg stellt ein Ernst Gwald, Dienbrüder, Gnoten 1, Wiedenburg. 2 bis 5 Dienormer auf vorgeschriebene Schamotteerde sofort gelocht. Vorgesandt Carl Weber, Zehnitz.

Vom Bau

Bezirk Hamburg-Schleswig-Holstein. (Baukontrollen.) Die Kontrolle der Landeskommission für Bauarbeiterbeschuß im Herbst des vergangenen Jahres über die Anwendung der Arbeiterbeschuß- und -fürsorgebestimmungen auf Bauten und Werkplätzen hat einen kleinen Fortschritt gezeigt. Das Ergebnis befindet sich demnach nicht. Insgesamt wurden kontrolliert 865 Arbeitsplätze mit 15 130 Beschäftigten, davon in Groß-Hamburg 328 Arbeitsplätze mit 8990 Beschäftigten. — Die Unfallverhütungsvorschriften bestanden in 65 Fällen. Die Polizeibehörden über Arbeiterbeschuß auf Bauten fehlte auf 295 Arbeitsplätzen. Die Rettungsstellen und die Wohnung des nächsten Arztes waren in 380 Fällen nicht angegeben. Trinkwasser fehlte in 42 Arbeitsplätzen, 33 Arbeitsplätze bestanden sich in der Nähe ungeschützter elektrischer Anlagen oder bewegter Maschinen, Warnungstafeln fehlten auf 5 Plätzen. Ein Baudelegierter war in 244 Fällen nicht vorhanden, hauptsächlich im Tief- und Straßenbau, in Malereiunternehmen und an Werkplätzen. Auf den größeren Hochbauten waren durchweg Baudelegierte vorhanden. — Die Unterkunftsräume lassen immer noch viel zu wünschen übrig. Auf 16 Arbeitsplätzen, hauptsächlich auf Werk- und Zimmerplätzen, fehlte der Unterkunftsraum. 19 Unterkunftsräume waren zu klein, 55 hatten keinen Fußboden, 61 dienten als Lagerplatz. Auch die Reinigung ließ vielfach zu wünschen übrig; in fast 200 Fällen ließen sich die Fenster nicht öffnen. Verbandkassen fehlten auf 108 Baustellen, ein Teil der Verbandkassen war im Jahrhal unanßer und unzureichend. Sandtuch und Waschschüssel fehlten auch noch vielfach als Luxusgegenstände. Aborte fehlten auf 18 Baustellen. Ein Teil der Aborte war sehr unanßer, eine regelmäßige Reinigung wurde ebenfalls vielfach vermisst. Ferner fehlten recht oft Pflanzanlagen

Aus der Sozialgesetzgebung

Änderungen in der Invalidenversicherung. Die Invalidenrenten wurden nach Vereinbarung der Inflation einheitsmäßig auf 13 M je Monat festgesetzt...

so kann durch Befähigung von Unternehmern über die Dauer der Beschäftigung und der Marktenwendung in vielen Fällen der Versicherungsanspruch vielleicht auch noch gesichert werden.

Streiks und Lohnbewegungen

Maurer, Bauhilfsarbeiter und Tischbauarbeiter: Gelpert sind in Buehede das Baugeschäft Sörensen, in Ostermoor bei Brunshäfelshoog die Bauarbeiten der Firma Hermann & Sohn aus Mannheim.

Töpfer: In Leipzig ist das Ofengeschäft von Paul Gaubenreiter, Antonienstraße 11, wegen Nichtzahlung der Tariflöhne gestreikt.

Aus den Bezirksverbänden

Bezirksverband Köln. Das rheinische Jungvolk vom Bau im Uhrtal. Am 20. und 21. Juli wurde in Uhrweiler unser drittes Bezirksjugendtreffen abgehalten.

wertung ihrer Arbeiten gegenüber. Das Los entfiel, das Kreisfeld den Bezirkswimpel erhält. Beschlissen wurde, den Jugendabteilungen mit guten Arbeiten und hoher Bewertung eine Anerkennung in Form einer anderen Auszeichnung zu übermitteln.

Aus den Baugewerkschaften

Dresden. Unsere Baugewerkschaft hielt am 21. Juli eine Vertreterversammlung ab. Die Vertreter setzten sich beruflich zusammen aus: 40 Maurern, 40 Hilfsarbeitern, 4 Töpfern, 1 Zementkier, 2 Polierern, 2 Stukkatoren, 1 Steinholzer und 1 Jugendlichen.

Arbeitslosigkeit im Deutschen Baugewerksbund. Feststellungsergebnis vom 22. Juli 1929.

Table with columns for 'Bezirksverband', 'Anzahl der Baugewerkschaften', 'Anzahl der Mitglieder', and 'Arbeitslos'. Rows list various regions like Königsberg, Danzig, Steffin, Breslau, Berlin, Magdeburg, Erfurt, Frankfurt, Köln, Dortmund, Hannover, Bremen, Hamburg, Rostock, Dresden, Nürnberg, München, Stuttgart, Karlsruhe.

AUS DEM ARBEITSRECHT

Der Bauarbeiter ist der Lohnkontrolle und der Leibesvisitation wehr durch den Bauauftraggeber noch durch den Unternehmer selbst dann nicht unterworfen, wenn alle übrigen Arbeiter dies erdulden müssen.

Zur Ausbildung der Lohnkontrolle und der Leibesvisitation ist er nur verpflichtet, wenn der Unternehmer sich dies Recht entweder im einzelnen Arbeitsvertrag oder in einer mit der Bauarbeiter-Betriebsvertretung abgeschlossenen Arbeitsordnung ausbedungen hat.

Weigert sich der Bauauftraggeber, einen Bauarbeiter, der sich der Kontrolle widersetzt, auf die Baustelle zu lassen, so ist der Unternehmer Lohnzahlungs-pflichtig.

Ein Mitglied unseres Bundes stand als Bauarbeiter bei der Beklagten in Arbeit. Er wurde auf einer Baustelle der Siemens-Schuckert-Werke beschäftigt, war Bauleitender und Mitglied des Delegiertenausschusses. Die Siemens-Schuckert-Werke hatten für die auf ihren Werken beschäftigten fremden Arbeiter gewisse Überwachungsmaßnahmen, unter anderem eine Ausweis-Karte sowie die Lohnkontrolle eingeführt. Sie hatten auch der Baufirma bei der Vergebung der Bauarbeiten die Auflage gemacht, daß sich die Arbeiter der Firma diesen Maßnahmen zu fügen hätten. Von diesen damals bereits bestehenden Maßnahmen hatte die Beklagte dem Kläger bei dessen Eintritt keine Mitteilung gemacht; die Beklagte will die Maßnahmen als bei ihren Arbeitern bekannt vorausgesetzt haben. Die Ausweis-Karte hat der Kläger entgegen-nommen. Dem Verzicht einer persönlichen Überwachung durch Anfassung seiner Aktenmappe will sich der Kläger zweimal entzogen haben. Am 15. und 16. August 1928 hat sich der Kläger in aller Form geweigert, sich persönlich unterziehen zu lassen. Die Siemens-Schuckert-Werke haben mit Brief an die beklagte Firma vom 16. August dem Kläger das fernere Betreten ihres Grundstückes verboten. Die ihm angebotene Beschäftigung auf einer andern Baustelle der Firma hat der Kollege unter Hinweis auf seine Bauleitertätigkeit abgelehnt. Die Firma hat darauf den Kläger ohne Zustimmung der Betriebsvertretung entlassen. — Unser Bund erhob Klage mit dem Antrag, festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis bei der Firma fortbesteht, und die Firma zu verurteilen, ihm vom 17. August 1928 an täglich 9,95 M Lohn zu zahlen. Das Arbeitsgericht hat nach den Klageanträgen erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat aber die Berufung der Beklagten zu dem Feststellungsantrag zurückgewiesen, jedoch den nunmehr auf 130 M gerichteten Zahlungsantrag abgewiesen. (Siehe „Grundstein“ Nr. 12/1929, Seite 106.) Mit der Revision beantragt der Bund, das Berufungsurteil, soweit es zuungunsten des Klägers erkannt worden ist, abzuändern.

Das Reichsarbeitsgericht erkannte am 22. Juni 1929 — RAO. 10/1929 — für Recht: „Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts in Berlin — 4. Kammer — vom 25. November 1928, soweit es den Zahlungsanspruch des Klägers abgewiesen und dem Kläger Kosten auferlegt hat, aufgehoben. Die Sache wird in diesem Umfang an das Landesarbeitsgericht zurückver-wiesen. — Die Entscheidung über die Kosten der Revisions-instanzen wird dem Endurteil vorbehalten.“

Entscheidungsgründe. „Das angefochtene Urteil hat festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers bei der Beklagten über den 16. August 1928 noch fortbesteht. Inwieweit entspricht das Urteil dem Klageantrag. Die Beklagte hat ein Rechtsmittel nicht eingelegt; in diesem Umfang ist mithin das Berufungsurteil rechtskräftig geworden. — Dagegen hat der Berufs-richter den Lohnzahlungsanspruch des Klägers abgewiesen. Nur hiergegen richtet sich die Revision des Klägers. Sie rügt an erster Stelle, daß dieser Teil der Entscheidung mit der Entscheidung über den Feststellungsantrag im Widerspruch stehe. Die Berechtigung dieses Angriffes kann dahin-gestellt bleiben. Denn die angefochtene Entscheidung ist auch sonst nicht haltbar. — Zwar kann dem Berufsrichter sowohl in seinem Ausgangspunkt wie in einem großen Teile seiner weiteren Ausführungen gefolgt werden. Der Berufsrichter geht davon aus, daß der Kläger ver-leistungspflichtig, mithin sein Lohnzahlungsanspruch von der Leistung seiner Dienste abhängig war. Kläger hat vom 16. August 1928 an Dienste nicht mehr geleistet, war aber zur Dienstleistung bereit. Seine Dienstleistung übertrug er an dem Widerspruch der Bauherrin. Dieser Widerspruch war im Verhältnis zwischen der Bauherrin und der Beklagten berechtigt; daß die Arbeiter der letzteren sich der Auflage gemacht, daß die Arbeiter der letzteren sich den Überwachungsmaßnahmen der Beklagten fügen sollten, haben. Andererseits war die Beklagte ihren Arbeit-nehmern gegenüber verpflichtet, dafür einzustehen, daß die Bauarbeiter den Zutritt zur Baustelle nehmen konnten. (Urteil des RAO, vom 4. Juli 1928 RAO. 49/28.) Es fragt sich also, ob die Beklagte vom Kläger verlangen konnte, daß auch der Kläger sich jenen Überwachungs-maßnahmen, insbesondere der sogenannten Lohnkontrolle, unterwerfe. Für das Arbeitsverhältnis des Klägers bei der Beklagten bestanden, wie der Kläger ohne Widerspruch der Beklagten vorgebracht hat, keine maßgeblichen Vor-schriften (Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Einzelab-rede), kraft deren der Kläger verpflichtet gewesen wäre, die Lohnkontrolle zu dulden. Allerdings läßt sich unter Um-ständen eine solche Vertragspflicht auch aus den Anfor-derungen von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrs-sitte (§§ 157, 242 BGB.) ableiten. In der Tat werden gerade die Bauarbeiter, die häufig auf fremden Grundstücken zu arbeiten haben, nach Treu und Glauben verpflichtet sein, diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die der Bauherr im Bauvertrag dem Bauunternehmer auf-erlegt. Zutreffend hat der Berufsrichter auf das Bei-

spiel hingewiesen, daß bei baulichen Arbeiten an einem Landhaus der Bauherr dem Bauunternehmer die Auflage gemacht hat, daß für die Ausführung der Arbeit nur be-stimmte Zufahrts- oder Zugangswege benutzt werden dürfen; dann findet auch die Bauarbeiter vermög ihres Arbeitsverhältnisses dem Arbeitgeber gegenüber verpflichtet, derlei Beschränkungen einzuhalten. Diese Verpflichtung der Bauarbeiter erleidet aber, wie der Berufsrichter wiederum zutreffend ausführt, eine Einschränkung insofern, als die den Bauarbeiter treffenden Verpflichtungen dem Arbeitnehmer zumutbar sein müssen. Daraus ergibt sich die entscheidende Frage: war die Lohnkontrolle für den Arbeitnehmer zumutbar? War der Kläger allen kraft seines Arbeitsverhältnisses der Beklagten gegenüber, auch ohne daß dies durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Einzelabrede gesichert, sich der Lohnkontrolle der Siemens-Schuckert-Werke zu unterwerfen? — Der Berufs-richter hat diese Frage zu ungunsten des Klägers bejaht. Hierin vermag ihm das Revisionsgericht nicht zu folgen. Der Berufsrichter weist darauf hin, daß auch Museen und Bibliotheken öffentlicher oder privater Art ihren Besuchern ähnliche Verpflichtungen auferlegen. Dieses Beispiel trifft jedoch den hier zur Entscheidung stehenden Fall nicht. Eine Sammlung, ein Museum und dergleichen zu besuchen steht jedermann frei. Wer sich der Ver-pflichtung zur Lohnkontrolle nicht unterwerfen will, mag sich fernhalten. Hier dagegen sollte die Unterwerfung unter diese Maßregel dem Kläger den Zutritt zu seiner Arbeits-stelle und zur Erfüllung seiner Arbeitsvertragspflichten ermöglichen. Mit dem Beispiel des Berufsrichters ist also nichts gewonnen. Das Arbeitsgericht, das dem Kläger auch insoweit beigetreten war, hatte mit Grund darauf hingewiesen, daß die Pflicht, sich einer Lohnkontrolle und damit unter Umständen einer körperlichen Untersuchung zu unterziehen, mit der persönlichen Freiheit nicht in Einklang stehe, die die Verfassung und andere Gesetze dem einzelnen gewährleisten. Diese Erwägung ist richtig. Es mag sein, daß derartige Maßregeln für gewisse Betriebe, namentlich solche größeren Umfangs, unter Umständen unentbehrlich sind. Es steht darum auch nicht in Frage, daß die An-ordnung einer Lohnkontrolle etwa schlechthin unwirksam wäre; das behauptet auch der Kläger nicht. Aber das muß gefordert werden, daß die Betriebe, für die die Lohnkontrolle unentbehrlich ist, sich in zweifelsfreier Weise des Einverständnisses ihrer Arbeitnehmer verschieren, wofür die bekannten und schon mehrfach erwähnten Wege, insbeson-derheit des Tarifvertrages und der Betriebsvereinbarung, aber auch des Einzelarbeitsvertrages zu Gebote stehen. In vor-liegendem Falle hat die Beklagte dem Kläger gegenüber es veräumt, sich dieses Einverständnisses zu verschieren. Sie hat nur die Folgen dieses Verhaltens zu fragen, wenn sich hinterher der Kläger geweigert hat, die Lohnkontrolle über sich ergehen zu lassen.

Demzufolge unterlag das Berufungsurteil der Auf-hebung. Zur Verhandlung über den Betrag des geforderten Lohnes ist die Sache an das Berufungsgericht zurück-zuverweisen. Zwar bezeichnet der Berufsrichter es als unbestritten, daß der Kläger an sich einen Lohnausfall in Höhe der verlangten 130 M erlitten hat; aber nach der weiteren Feststellung des Berufsrichters ist nicht er-kenubar, inwieweit der Kläger sich anderweitigen Arbeits-verdienst anrechnen lassen muß. (S. 615 BGR.)

Ist die Verdrängung aus der Arbeitsstelle un-fair?

Diese Frage, die gegenüber Wettbewerbsverböten, Kartellvereinbarungen und dergleichen im allgemeinen ver-nimmt wird, wird von der Rechtsprechung mit um so größerer Entschiedenheit fast einmütig bejaht, soweit es sich um einen Organisationsstreit von Arbeitern handelt. Das Reichs-gericht hat immer wieder betont, daß nicht nur ein Recht auf Organisierung, sondern auch ein Recht auf Nicht-organisierung bestehe, und daß jeder Zwang zum Anschluß an eine bestimmte Gewerkschaft verwerflich sei, wenn er über moralischen oder leichten wirtschaftlichen Druck hinaus-gelhe. Das Reichsarbeitsgericht hat sich dieser Stellung-nahme angeschlossen. Daß die Organisierung eine sittliche soziale Pflicht der Arbeiter ist, weil sie die Voraussetzung der gleichberechtigten Teilnahme der Arbeiter an der Regelung der Arbeitsbedingungen ist, daß also der unorganisierte sehr fristige Gründe geltend machen muß, wenn er ein Gericht zum Schutze gegen Organisationszwang an-ruff, das ist eine Forderung, der sich die meisten Gerichte noch verschließen.

In einer Entscheidung vom 25. März 1929 (Akten-zeichen 106, S. 294/29) ist das Landesarbeitsgericht We r l i n im Schutze gegen Verdrängung von der Arbeitsstelle aber so weit gegangen, daß Besenken erhoben werden müssen. Die Auf einer Baustelle waren etwa 20 Steinleger tätig, die freigewerkschaftlich organisiert sind, außerdem ein im christlichen Berufsverband organisierter. Eines Tages trafen die 20 wohl zur Arbeit an, nahmen aber die Arbeit nicht auf, sondern erklärten dem Vorarbeiter, daß sie mit dem andern nicht zusammen arbeiten, weil er etwas auf dem Kerholz habe. Nachdem der Vorarbeiter vergeblich zur Arbeit aufgefordert hatte, rief er dem Christlichen, sich Arbeit angeschlossen anzuschließen. Dieser sah aber davon ab, sondern nahm seine Entlassung, klagte dann gegen die zwanzig Freigewerkschaftler den ausgefallenen Lohn für die Lage der Arbeitslosigkeit ein und bekam recht. — Wie aus der Urteilsbegründung hervorgeht, machten die Beklagten geltend, daß der Kläger früher Mitglied des Zentralverbandes gewesen, aber wegen Streikbruchs ausgeschlossen worden sei. Diese Untreue und nicht die Zugehörigkeit zum Ver-bande einer andern Gewerkschaftsrichtung war also der Grund, aus dem die Zentralverbände die Zu-sammenarbeit ablehnten. Sie haben in keiner Weise un-mittelbar auf ihn eingewirkt, haben nicht die Forderung nach seiner Entlassung gestellt. Er ist auch gar nicht ent-

lassen worden, sondern hat freiwillig die Arbeit nieder-gelegt, ohne die etwaige Kündigung abzuwarten und da-gegen das Mittel des Einspruches nach § 84 BGR. an-zuwenden.

Das Gericht prüfte die Behauptungen der Beklagten nicht, sondern unterstellte sie als wahr und kam trotzdem zu der Entscheidung, daß sie sittenwidrig gehandelt hätten. Es macht lange Ausführungen darüber, daß die Arbeiter durch den früheren Streikbruch voraussichtlich keinen per-sönlichen Schaden gehabt, also selbst, wenn dieser Streik-bruch sittenwidrig gewesen wäre, keinen Schadensersatz fordern könnten, ferner, daß Vertragsbruch nicht strafbar sei. Das Gericht schließt: „Indem die Beklagten diese für den Streikbruch gezogenen Grenzen überschritten und sich ein Strafrecht anmaßten, ist ihr Verhalten mit der Rechts-ordnung unvereinbar und stellt sich als ein Verstoß gegen die guten Sitten dar.“

Es handelt sich hier gar nicht um einen Konkurrenz-kampf zwischen verschiedenen Gewerkschaften, auch nicht darum, ob der Kläger wirklich ein schlechter Kerl war, sondern nur um die Grundfrage, ob, wenn die Vor-würfe der Beklagten richtig waren (was das Gericht ja unterstellt), ihr Verhalten sittlich verwerflich war. Offen-bar ging es ihnen gar nicht um eine „Straf“ ihres Un-gewisses, sondern um ein Verbot, das sie für den Streik-bruch gezogenen Grenzen überschritten und sich ein Strafrecht anmaßten, ist ihr Verhalten mit der Rechts-ordnung unvereinbar und stellt sich als ein Verstoß gegen die guten Sitten dar.“

Es handelt sich hier gar nicht um einen Konkurrenz-kampf zwischen verschiedenen Gewerkschaften, auch nicht darum, ob der Kläger wirklich ein schlechter Kerl war, sondern nur um die Grundfrage, ob, wenn die Vor-würfe der Beklagten richtig waren (was das Gericht ja unterstellt), ihr Verhalten sittlich verwerflich war. Offen-bar ging es ihnen gar nicht um eine „Straf“ ihres Un-gewisses, sondern um ein Verbot, das sie für den Streik-bruch gezogenen Grenzen überschritten und sich ein Strafrecht anmaßten, ist ihr Verhalten mit der Rechts-ordnung unvereinbar und stellt sich als ein Verstoß gegen die guten Sitten dar.“

Es handelt sich hier gar nicht um einen Konkurrenz-kampf zwischen verschiedenen Gewerkschaften, auch nicht darum, ob der Kläger wirklich ein schlechter Kerl war, sondern nur um die Grundfrage, ob, wenn die Vor-würfe der Beklagten richtig waren (was das Gericht ja unterstellt), ihr Verhalten sittlich verwerflich war. Offen-bar ging es ihnen gar nicht um eine „Straf“ ihres Un-gewisses, sondern um ein Verbot, das sie für den Streik-bruch gezogenen Grenzen überschritten und sich ein Strafrecht anmaßten, ist ihr Verhalten mit der Rechts-ordnung unvereinbar und stellt sich als ein Verstoß gegen die guten Sitten dar.“

Der Bauarbeiter mit dem „Kurzsperd“. Ein Maurer, der bei einem Fouragehändler Fickardisen ausführt und nicht den vereinbarten Lohn bekommen hatte, klagte beim Arbeitsgericht in Dortmund auf Zahlung des Rest-lohnes. Er gab an, beim Beklagten 190 Stunden ge-arbeitet zu haben. Je Stunde soll ein Lohn von 1,20 M vereinbart worden sein. Er hatte ferner 228 M verdient. Der Beklagte erhob Einspruch gegen die Verhandlung vor dem Arbeitsgericht, er meinte, das Arbeitsgericht sei für diesen Fall nicht zuständig, da der Kläger als Unternehmer und nicht als Arbeiter die Arbeit angenommen habe. Es sei auch nur 1 M je Stunde vereinbart worden. Nach der eigenen Aufstellung des Klägers hatte er auch nur 172 Stunden gearbeitet. Der Maurer bestritt Unternehmer zu sein. Er sei über 60 Jahre alt und bekomme keine Arbeit auf der Baustelle mehr. Durch Ausführung dieser Fickardisen habe er etwas verdienen wollen. Er wolle sich entscheiden dagegen, daß nur 1 M je Stunde vereinbart worden sei. Weil nicht mit Bestimmtheit feststand, ob der Kläger nun als Unternehmer gelte oder nicht, wurde mit beider-seitigem Einverständnis die Verhandlung zu Ende geführt. Der Beklagte stellte Gegenforderungen, er befante noch-mals, daß der Kläger kein Arbeiter sei. Er habe ein „Kurzsperd“, und so etwas könne man kaufen wollen und leisten. Dieses Pferd habe er im Kauf genommen. In einem Kauf sei es aber nicht gekommen. Deshalb verlange er die ausgelieferten Futterkosten zurück. Diese betragen ungefähr 50 M. Er wolle seine Forderung gegen den Lohn des Klägers aufgerechnet haben. Von dem Arbeitsrichter wurde er dahingehend belehrt, daß dies wegen des ge-ringen Lohnes des Klägers nicht statthaft sei. Hiermit mußte er zu einem ordentlichen Gericht gehen. Um aber unnötige Kosten und Zeit zu ersparen, machte das Gericht zwei Vergleichsvorschläge. Nach dem ersten sollte der Be-klagte dem Kläger 40 M zahlen, hiermit sollten alle Forde-rungen beiderseits abgegolten sein. Nach dem zweiten sollte er 72 M an den Kläger zahlen und wegen der Futter-kosten beim ordentlichen Gericht klagen. Beklagter war zum Vergleich bereit. Kläger aber nicht. Der Vergleich wurde erst auf 50 M und später auf 60 M erhöht. Der letztere kam zustande. Dem Beklagten wurde aufgegeben, in Zukunft Arbeiten von richtigen Unternehmern ausführen zu lassen, dadurch sei Gewähr gegeben, daß alles seinen richtigen Weg gehe. Die Moral von dieser beiden selb-riamen wie verwickelten Geschichte ist, wenn man mal über das Arbeitsverhältnis aus dem Auge der Parteien schenkt, „selbständig“ ist. Also unter Berufung auf den Tarifver-trag mindestens den Tariflohn fordern, Anmeldung bei der Krankenkasse und Invalidität durch den „Arbeitgeber“.

Von unserm Jungvolk

Helft bei der Wahrung der tarifvertraglichen Rechte der Lehrlinge!

Erziehungs- und Arbeitsverhältnis.

Der Streit um die Mitwirkung der Arbeiterschaft bei der Regelung des Lehrlingswesens ist nicht neu. Die Gewerkschaften haben von jeher angestrebt, auch in der Gestaltung der Lehrverhältnisse mitbestimmend und mitverantwortlich zu wirken. Die Unternehmer haben dies mit gleicher Beharrlichkeit zu bekämpfen versucht. Vor dem Kriege waren die Gewerkschaften durch andere Aufgaben und durch damalige Gesetzgebung verhindert, sich mit allem Nachdruck der Lehrlingsfrage anzunehmen. Erst nach 1918 konnten sie sich in größerem Maße den Lehrlingen und ihren Werten widmen.

Auch die Bauarbeiterverbände haben sich um die Regelung des Lehrlingswesens bemüht. Da mit aller Kraft versucht wurde, Lehrlingsbestimmungen in den Tarifvertrag hineinzubringen und mitunter sogar das Zustandekommen eines Tarifvertrages für das Baugewerbe von der Hineinnahme von Lehrlingsbestimmungen abhing, mußten die Unternehmer dem Druck der Baugewerkschaften nachgeben. Die ersten Lehrlingsbestimmungen waren in dem Reichstarifvertrag für das Baugewerbe für die Jahre 1922 bis 1924 enthalten. Sie lauteten:

Die Entschädigung der Lehrlinge ist im Lohn- und Arbeitsstaf tarifvertraglich zum Tariflohn der Gesellen festzusetzen. Auf Wunsch können Handwerkskammern, Innungen und Gesellenvereinigungen hinzugezogen werden. Die Bestimmungen des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe für die Jahre 1927 bis 1929 brachten einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der soeben angeführten Bedingung. In ihnen waren nicht nur die Entschädigungssätze für die Lehrlinge prozentual zu den Löhnen der Facharbeiter festgelegt, auch die in die Arbeitszeit fallenden Schulstunden waren wie Arbeitsstunden zu bezahlen. Ferner hatten die Lehrlinge nach dem § 10 des Vertrages Ferien zu beantragen. Einen noch weiteren Fortschritt brachten die Lehrlingsbestimmungen im Reichstarifvertrag für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten, geltend für die Zeit von 1929 bis 1931 (vergleiche den Wortlaut der Bestimmungen in der Mittelstufe oben). Die schon in dem Vertrag für die Jahre 1927 bis 1929 festgelegten Bestimmungen sind erweitert und ausgebaut worden.

Die Unternehmer hatten damit dem Druck der Gewerkschaften nachgegeben und Lehrlingsbestimmungen in den Tarifvertrag hineingeborgen. Die Anerkennung von allen Unternehmern war dadurch aber noch längst nicht gegeben. Die Unternehmer, die nicht im Unternehmerverband waren, drückten sich um die Bezahlung nach dem tariflich vereinbarten Satz. Auch die Innungsmeister, die zu einem großen Teil Mitglieder des Arbeitgeberbundes waren, meinten, für sie hätten die Lehrlingsbestimmungen im Tarifvertrag keine Gültigkeit, da ihnen in ihren Innungen die Allsehbereitschaft über die Lehrlinge im Lehrverhältnis zugesprochen sei. Es entfalteten einen planmäßigen Widerstand gegen den Tarifvertrag, der zunächst darin seinen Ausdruck fand, daß die Lehrlinge nicht nach dem Tarifvertrag bezahlt wurden.

Der Streit spitzte sich zu auf die Frage: Ist das Lehrverhältnis ein Erziehungsverhältnis oder ein Arbeitsverhältnis? Wäre es ein Erziehungsverhältnis, so müßte — so wurde gesagt — den Innungsmeistern allein das Recht der Regelung der Lehrverhältnisse zustehen. Wäre es aber ein Arbeitsverhältnis, so stünde einer Regelung durch Tarifvertrag nichts entgegen, da Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zu regeln seien.

Durch Verhandlungen war der Streit nicht zu löschen. Es mußte geklagt werden. Streitfälle zwischen Lehrlingen und ihren Meistern wurden vor die nach dem Arbeitsgerichtsgesetz zu bildenden Ausschüsse für Lehrlingsstreitigkeiten gebracht, dann vor die Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte und schließlich auch vor das Reichsarbeitsgericht. Als Endergebnis des Streites nach den Urteilen des Reichsarbeitsgerichtes sei festzustellen: Das Lehrverhältnis ist ein Arbeits- und Erziehungsverhältnis. Die Gewerkschaften haben ein Recht zur Regelung der privatrechtlichen Seite des Lehrvertrages (und das sind Entschädigung, Ferien, Zuschläge und ähnliches) im Tarifvertrag.

Diese höchst richterliche Entscheidung gilt allgemein. Kein Unternehmer, weder Innungsmeister noch Arbeitgeberbundesmitglied, unorganisiert oder Mitglied in mehreren Verbänden, darf nach der Allgemeinverbindlicherklärung des Reichstarifvertrages und der Bezirksarbeitsverträge einem Lehrling sein Recht dorentsagen. Die Lehrlingsbestimmungen in unserm Reichstarifvertrag und die Entschädigungssätze sowie die vereinbarten Zuschläge in den Bezirksarbeitsverträgen haben Gültigkeit für Maurer-, Zimmerer- und Betonlehrlinge.

Einige Streitfälle in Lehrlingsachen.

Nichtzahlung der Entschädigungssätze. Die Unternehmer versuchten sich zunächst um die Bezahlung der tarifvertraglich festgelegten Entschädigungssätze unter Berufung auf im Lehrvertrag vereinbarte niedrigere Lohnsätze der Lehrlinge zu drücken. Es wurden von uns Klagen durchgeführt. Sie wurden bis vor das Reichsarbeitsgericht gebracht. Das Reichsarbeitsgericht entschied zu unserm Gunsten, das heißt, es wurde festgesetzt: Die im Tarifvertrag vereinbarten Entschädigungssätze der Lehrlinge gehen den im Lehrvertrag vorher festgelegten oder später hinzugefügten Lohnsätzen vor. Die Unternehmer sind zur Zahlung nach dem Tarifvertrag verpflichtet.

Unrechtmäßige Entlassung der Lehrlinge. Nachdem die Unternehmer durch Urteile der Arbeitsgerichtsbehörden zur Zahlung nach den Bestimmungen des Reichstarifvertrages und der Bezirksarbeitsverträge gezwungen waren, versuchten sie, aus Rache gegenüber den Lehrlingen, die Lehrverhältnisse zu lösen. Als Begründung führten sie an: Die Zahlung der

Der Paragraph 6 des Reichstarifvertrages für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten, geltend für Maurer-, Zimmerer- und Betonlehrlinge, lautet:

Neben den Bestimmungen des Lehrvertrages, die mit den Bestimmungen des § 6 A. V. und des § 3 des Lohn- und Arbeitsstafes nicht in Widerspruch stehen, gelten für die Lehrlinge nachstehende Bestimmungen: insoweit finden die Vorschriften des Reichstarifvertrages und des Lohn- und Arbeitsstafes auf die Lehrlinge keine Anwendung:

1. Die Entschädigung der Lehrlinge wird im Lohn- und Arbeitsstaf (§ 3) prozentual zu dem Tariflohn der Facharbeiter (Vollarbeiter) festgesetzt. Etwasige Zuschläge (insbesondere Beförderungszuschläge), ferner Auslösen und Wegefeld können im Lohn- und Arbeitsstaf (§ 3) vereinbart werden.

2. Die in die Arbeitszeit fallenden Schulstunden einschließlich der Schulwege sind, soweit es sich um Pflichtstunden handelt, wie Arbeitsstunden zu bezahlen.

3. Zu den Verhandlungen über die Festlegung der Lehrlingsentschädigung im Lohn- und Arbeitsstaf können auf Wunsch handwerkskammern, Innungen und Gesellenvereinigungen zugezogen werden.

4. Die Lehrlinge erhalten im ersten Lehrjahre 6 Werktage, in den weiteren Lehrjahren je 4 Werktage Ferien.

5. Der Lehrherr ist verpflichtet, möglichst für ständige Beschäftigung der Lehrlinge zu sorgen.

6. Die vertragsschließenden Organisationen sind sich darüber einig, daß die begonnenen Verhandlungen über die Herstellung eines angemessenen Verhältnisses der Lehrlinge zur Zahl der Gehilfen weiterzuführen sind, um eine übermäßige Beschäftigung von Lehrlingen zu vermeiden.

Lohnsätze sei für die Fortführung ihres Baugeschäftes untragbar. Wiedermur wurde von uns geklagt. Der Instanzenweg wurde durchgegangen von dem Ausschuss zur Regelung der Lehrlingsstreitigkeiten, zum Arbeitsgericht, Landesarbeitsgericht und schließlich auch zum Reichsarbeitsgericht. Die Unternehmer wurden mit ihrer Meinung abgewiesen. Sie dürfen den Lehrvertrag nicht auf Grund der veränderten Lohnsätze der Lehrlinge, verändert durch den Tarifvertrag, zugunsten der Lehrlinge lösen. Es besteht für sie die Verpflichtung zur Fortführung des Lehrverhältnisses. Manche Unternehmer verstanden, dem Lehrling durch schlechte Behandlung und Beschäftigung durch Sandlangerarbeiten entgegen zu tun, wenn er sein tarifvertragliches Recht geltend machte. Diesen mürrischen Unternehmern — sie verstehen es alle mehr oder weniger gut, ihr Schicksal in geldlicher Hinsicht ins Trockene zu bringen — mußten unsere Kollegen recht nachdrücklich sagen, daß in dieser Art und Weise mit den Lehrlingen nicht umgegangen werden darf.

Erhebung von Lehrgeld. Ein weiterer Weg der Unternehmer zur Abhängigkeit des Tarifvertrages war der der Erhebung von Lehrgeld. Sie versuchten Nachverträge mit den Eltern der Lehrlinge abzuschließen, in denen geschrieben stand, daß regelmäßig wöchentlich vom Lohn des Lehrlings als Lehrgeld der Betrag abzuziehen sei, der die Differenz des früher im Lehrvertrage vereinbarten Lohnes mit dem tarifvertraglichen Lohn ausmache. Das Lehrgeld stieg so im Laufe der drei Jahre auf 400, 600, 800 und sogar 1200 Mark. Den Unternehmern, die solche Verträge abschlossen, wurde schnell zu Leibe gegangen. Der übliche Instanzenweg in den Lehrlingsklagen wurde bis zum Reichsarbeitsgericht durchgeführt. Das entschied zu unserm Gunsten, nämlich: Die Vereinbarung von Lehrgeld als Abhängigkeit des Tarifvertrages ist unzulässig. Überall also, wo Lehrgeld als Abhängigkeit des Tarifvertrages festgesetzt werden kann, ist Klage zu erheben, damit die Unternehmer nicht widerrechtlich ein Lehrgeld vom Lohn abziehen. — Die Frage der Erhebung des Lehrgeldes selbst ist rechtlich noch nicht vollständig geklärt. Wir sind der Meinung: Es ist Unfair, ein Lehrgeld zu erheben, wenn vereinbart wird, daß der Lehrling eine Entschädigung für seine Arbeit erhält. So hat auch schon das Reichsarbeitsgericht seinen Bogen entschieden. Die Parteien würden keine Entschädigungssätze in den Lehrlingsbestimmungen vereinbaren, wenn sie ihm für seine Arbeit nicht einen Lohn zurpächten. Geschieht dies aber, so ist damit erwiesen, daß der Unternehmer vom Lehrverhältnis einen Nutzen hat, der durch Zahlung eines Lohnes abzudecken ist. Ein Lehrgeld zu nehmen ist danach in solchen Fällen unfair.

Bezahlung der in die Arbeitszeit fallenden Schulstunden und Gewährung von Ferien. Auch hierin waren Streitfälle und werden weitere Streitfälle sein. Die Unternehmer wurden durch die Tarifinstanzen und durch die Arbeitsgerichtsbehörden gezwungen, den Lehrlingen Weg- und Schulzüge, die in die Arbeitszeit fielen, zu bezahlen und Ferien, die ihnen nach dem Tarifvertrag zustanden, zu gewähren. Auch hierin ist das Recht der Lehrlinge geschützt. Es gilt nur, es überall zur Geltung zu bringen.

Bezahlung des Junggesellenlohnes. Die Lehrzeit ist in den Lehrverträgen in der Regel auf drei Jahre festgesetzt. Auch wenn sie länger festgelegt sein sollte, so steht doch in den Lehrverträgen immer der Tag des Beginnes und der Beendigung der Lehre. Die Unternehmer hoben nun im Frühjahr die Gesellenprüfung möglichst lange hinaus, um den Lehrling, der eigentlich schon am 31. März auslerte, noch bis in den Mai oder noch länger zu Lehrlingslohn-

läsen zu beschäftigen. Sie sagten: Der Lehrling hat noch keine Prüfung gemacht. Er ist noch nicht Geselle. Darum hat er auch noch keinen Junggesellenlohn zu beanspruchen. Diese Auffassung der Unternehmer ist falsch. Aus der Gewerbeordnung geht hervor, daß eine Prüfung nach Beendigung der Lehre nicht abgelegt werden muß. Auch aus unserm Tarifvertrag ist die Notwendigkeit der Ablegung einer Gesellenprüfung nicht ersichtlich. Wer seine Lehrzeit beendet hat, bekommt Junggesellenlohn oder aber — wie man auch sagen kann — Facharbeiterlohn. Die Rechtsprechung — auch sie führte uns bis vor das Reichsarbeitsgericht — hat in unserm Sinne entschieden: Jeder, der seine Lehrzeit beendet hat, kann unbeschadet der Ablegung einer Gesellenprüfung den Facharbeiterlohn nach dem Tarifvertrag beanspruchen, wenn nicht im Bezirksarbeitsvertrag ein besonderer Hinweis auf die Notwendigkeit der Ablegung einer Prüfung gemacht sein sollte.

Wir geben diese zusammengebrängte Darstellung über Lehrlingsstreitigkeiten, um zu zeigen, daß uns in ähnlich gelagerten Streitfällen Recht wird. Es muß nur geltend gemacht werden. Ausführlicher sind die Streitfälle in zwei Schriften behandelt, die in den Baugewerkschaften zu erhalten sind: „Zur Lehrlingsfrage im Baugewerbe“, Ausgabe Februar 1928 und Februar 1929. Die Schriften sollten alle haben, die in der Jugendarbeit tätig sind und die sich für die Jugendarbeit interessieren. Funktionäre unseres Bundes erhalten sie kostenlos in den Baugewerkschaften.

Die Erteilung der Prozeßvollmacht.

Die Lehrlinge haben ein Recht auf die Durchführung der Bestimmungen des Tarifvertrages. Wenn es heute noch viele Fälle gibt, wo Lehrlinge nicht nach den Sätzen des Tarifvertrages entschädigt werden, wo sie keine Ferien erhalten und auch nicht die in die Arbeitszeit fallenden Schulstunden bezahlt bekommen, so ist das ihre eigene Schuld oder die der Eltern. Wenn nämlich der Lehrling sein tarifliches Recht nicht geltend und es dann bei der Durchführung hart auf hart gehen und zur Klage kommen soll, dann sind es oftmals die Eltern, die auf den tarifvertraglichen Lohn verzichten. Die Lehrlinge, die die Willkür und die Schikane des Meisters über sich ergehen lassen müssen, sind zumeist zur Klage bereit. Da sie aber minderjährig sind, brauchen sie die Genehmigung der Eltern zur Klage. Die Prozeßvollmacht, wie es gesetzlich heißt, muß erteilt werden, das heißt der Vertreter unseres Bundes muß von den Eltern bevollmächtigt werden, die Sache des Lehrlings vor den Arbeitsgerichtsbehörden zu vertreten. Die Eltern aber erteilen aus unerklärlicher Furcht vor der Zukunft ihres Jungen keine Genehmigung zur Klage. Und das ist es, was uns bei der Geltendmachung des Rechtes für die Lehrlinge in vielen Fällen heute noch hindert im Wege stehen für die Beilegung der Furcht der Eltern vor der feindseligeren Zukunft ihres Sohnes, angeklagt ergeht durch eine Klage gegen den Unternehmer, ist durch Aufklärung zu wirken.

Was hat zu geschehen und wie können die älteren Kollegen auf der Baustelle für die Lehrlinge wirken? Sie haben sich zunächst danach zu erkundigen, ob der Lehrling seinen ihm tarifvertraglich zustehenden Lohn erhält, ob ihm die in die Arbeitszeit fallenden Schulstunden bezahlt werden und ob er auch Ferientage bereits geltend machte. Wenn nichts von dem erfüllt wird oder nur ein Teil davon, so ist der Lehrling zum Unternehmer zu schicken, um sein Recht zu fordern. Schlägt dann der Unternehmer die Bezahlung nach dem Tarifvertrag ab, will er die Schulstunden nicht bezahlen oder die Ferientage nicht gewähren, so ist der nächste Gang des Lehrlings zum Leiter der Baugewerkschaft oder zum Angestellten unseres Bundes, um dem die Angelegenheit vorzutragen. Der Baugewerkschaftsleiter wird sich mit dem Unternehmer in Verbindung setzen und die Durchführung des Tarifvertrages fordern. Stellt sich der Unternehmer hochbeinig, so ist die Klage einzureichen. Hierzu ist dann, wie bereits ausgeführt, die Erteilung der Prozeßvollmacht an den Vertreter unseres Bundes durch den gesetzlichen Vertreter des Lehrlings (Vater, Mutter oder Vormund) notwendig. Die älteren Kollegen auf der Baustelle müssen auf den Lehrling und auf die Eltern in diesem Sinne einwirken. Sie müssen ihnen klar machen, daß von der restlosen Durchführung der Bestimmungen des Tarifvertrages die Gestaltung eines später abzuschließenden Vertrages nicht abhängt. Wenn nämlich die jetzt geltenden Rechte nicht wahrgenommen werden, wie sollen da Verbesserungen für die Arbeiterschaft und in diesem Falle für die Lehrlinge in der Zukunft begründet werden? Zunächst muß das uns im Tarifvertrag heute schon gesicherte rechtlich durchgeführte werden, bevor mit Verbesserungen in der Zukunft gerechnet werden kann. Beachtet darum den Mahnruf: Nehmt euch der Jugend an! Schützt ihnen ihr Recht aus dem Tarifvertrag! Haltet sie an, dieses Recht wahrzunehmen! Ermuntert sie und ihre Eltern zur Klage, wenn der Unternehmer nicht gutwillig dem Lehrling seine Rechte gewährt!

Kollegen!

Maurer- und Betonlehrlinge haben im Reichstarifvertrag im § 6 und in den Bezirksarbeitsverträgen Rechte niedergelegt erhalten. Diese Rechte sollen von ihnen wahrgenommen werden. Helft bei der Wahrung dieser Rechte! Klärt die Jugendlöcher auf. Wahrt die Eltern bei mangelndem Mut zur Geltendmachung des Rechtes durch Klagen bei den Arbeitsgerichten!

durch andere Einrichtungen, zum Beispiel in der Nähe be-
stehende Unterkunftsräume und Austrittsmöglichkeiten, der
Schutz der Arbeiter sichergestellt ist. — Wegen die geübt
vorgehene Ausnahmestimmungen ist nichts einzuwenden.

Die Arbeit im polnischen Baugewerbe.

Die auf Veranlassung des Vorstandes der Amsterdamer
Landesorganisations internationale von den ihr angeschlossenen
Landesorganisations burdgeschäfte Enquete über den wirkli-
chen Stand der Arbeitzeit liegt nun auch für Polen vor.

Im allgemeinen stellt die Enquete eine wesentliche
Veränderung der geschäftlich vorgezeichneten 46-Stunden-
Woche (8 Stunden täglich, 6 Stunden Sonnabends) fest. So
beträgt die Durchschnittsarbeitszeit 49,6 Stunden, gegen
48,9 Stunden in Deutschland. — Für das Baugewerbe ergibt
sich folgendes Bild: Von den 830 erfaßten Betrieben mit
127 840 Beschäftigten entfallen auf das Baugewerbe 299
mit 11 711 Beschäftigten oder 20,6 % der im polnischen
Baugewerbe Beschäftigten. Diese 299 Betriebe zerfallen
in 250 Baubetriebe, 6 Unternehmensbetriebe für Bahn-
und Kanalbauten, 5 Straßenbaubetriebe, 31 Malerbetriebe
und 7 Dachdeckerbetriebe. — Von den 11 711 erfaßten Beschäftig-
ten arbeiten in Polen: unter 40 Stunden 2 %, 40 bis 51 Stunden
36,6 %, 51 bis 60 Stunden 4,7 %, 60 bis 65 Stunden 4,2 %,
65 bis 74 Stunden 15,5 %, 74 bis 80 Stunden 22,5 % und
über 80 Stunden 7,7 % der polnischen Bauarbeiter. In
Polen arbeiten also unter 48 Stunden 43,3 %. Spezialisiert
auf die einzelnen Arbeiten des Baugewerbes, wie sie die
Enquete erfaßt, ergeben sich folgende Feststellungen:

Table with 10 columns: Client, Bau-
arbeit, Betriebe, Beschäftigte, and various percentage columns
representing work hours distribution.

Am besten wird im polnischen Baugewerbe nach der
Enquete die geschäftliche Arbeitszeit, der Achtstundentag, in
Krakau innegehalten. Hier beträgt die Durchschnitts-
arbeitszeit 46,7 Stunden. Am traurigsten sind die Arbeits-
zeitverhältnisse in Polnisch-Oberschlesien, wo für das Bau-
gewerbe eine Durchschnittsarbeitszeit von 56,6 Stunden mit-
geteilt wird. In den Sonnabenden arbeiten im Baugewerbe
von 10 846 Beschäftigten 66,1 % 8 Stunden, 9,4 % 8 Stun-
den und 24,5 % über 8 Stunden. — Im Baugewerbe sind
von der Enquete etwa 50 % kleine Betriebe erfaßt worden,
in denen die Arbeitszeit durchschnittlich größer ist als in den
Großbetrieben, im Gegensatz zu den andern Industrie-
zweigen.

Die polnische Enquete weist aber nicht nur von erheb-
lichen Überschreitungen der Arbeitszeit zu berichten, son-
dern auch von überaus mangelhafter Beschäftigung der Ueber-
stunden. Die geschäftlich vorgezeichneten 16prozentigen Zu-
schläge für Ueberstunden werden nicht eingehalten. So
haben von 6354 Arbeitern, die Ueberstunden leisten,
12,3 % keine Zuschläge, 78,3 % die üblichen Zuschläge, 0,4 %
niedrigere Sätze als die geschäftlichen und nur 8,4 % haben
die geschäftlichen Zuschläge erhalten. Hinsichtlich der Arbeits-
zeit im allgemeinen und im Baugewerbe im besonderen, sind
die Feststellungen der Enquete für Polen nicht erfreulich.

Nur eine starke Organisation der polnischen Bau-
arbeiter kann hier helfen, was am besten aus den Arbeits-
zeitverhältnissen in Krakau zu ersehen ist. Die polnischen
Gewerkschaften zählen aber im ganzen, nach neuesten Fest-
stellungen nur 300 000 Mitglieder. Außerdem tobte inner-
halb der polnischen Gewerkschaftsbewegung ein schwerer
Bruderkampf, der von den Pilsudski-Anhängern der so-
genannten Javorowski-Gruppe bis zur Spaltung der polni-
schen Gewerkschaftsbewegung getrieben wurde. Die hollän-
disch-polnischen Regierungen in Polen drücken die Arbeits-
bedingungen der polnischen Arbeiterklasse natürlich in jeder
Weise.

Tiefbau und Bauarbeiterchutz.

(Zu dem Jahresbericht der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.)
Die Tiefbau-Berufsgenossenschaft ist die größte Berufs-
genossenschaft im Baugewerbe. Während sie im Hoch-
bau beschäftigten Versicherern über zwölf Baugewerks-
chaftsgenossenschaften vertreten, betreut die Tiefbau-
berufsgenossenschaft den gesamten Tiefbau im Reiche allein.
Von den rund 2 Millionen gegen Unfall Versicherern im
Hoch- und Tiefbau umfaßt die Tiefbau-Berufsgenossenschaft
allein fast eine halbe Million (1927 = 401 012,
1928 = 417 662 Versicherte). Die richtige Bewertung dieser
Zahlen ist schwierig, weil nach den Halbjahresberichten

der Tiefbau-Berufsgenossenschaft 1927 durchschnittlich
277 125 und 1928 durchschnittlich 308 600 Beschäftigte ge-
zählt wurden. Im Geschäftsbericht für 1927 werden
194 207 Vollarbeiter, für 1928 200 658 Vollarbeiter ange-
geben. Wie sind diese Zahlenunterschiede zu erklären?
Die von den Tiefbauunternehmern nachgewiesene Lohn-
summe, nach der die berufsgenossenschaftlichen Beiträge
errechnet werden, stieg von rund 424 Millionen Mark im
Jahre 1927 auf 484 Millionen Mark im verflochtenen
Jahre. Aus Beiträgen hat die Tiefbau-Berufsgenossenschaft
1928 rund 9 1/2 Millionen Mark einnahm. Für
laufende Renten wurden davon 7 350 000 M wieder aus-
gegeben. Interessant ist dabei, daß für Renten aus den
Jahren 1888 bis 1924 insgesamt nur 3,5 Millionen Mark
gezahlt wurden, während die Geschäftsdigungen für Unfälle
seit dem 1. Januar 1925 bereits die Summe von 3,8 Milli-
onen Mark erfordern. Vermutlich sind aus der Vorkriegs-
zeit nur noch verhältnismäßig wenig Unfallverletzte zu
entschädigen. Anders ist die verhältnismäßig geringe
Summe von 3,5 Millionen Mark für Renten über eine
Zeitspanne von 36 Jahren nicht zu erklären. Am laufenden
Renten weist die Tiefbau-Berufsgenossenschaft zur Zeit
15 304 auf.

Die Zahl der Unfallmeldungen betrug im Jahre 1928
45 184. Sie haben gegen das Vorjahr um genau 5000
zugenommen. In den 45 000 Unfallmeldungen sind 1760
Angelegen aus den Vorjahren und aus weiter zurück-
liegenden Jahren entfallen. Der nachträgliche Eingang
von Unfallanzeigen wiederholt sich aber jedes Jahr, so
daß keine besondere Wertung erforderlich ist. Erstmalig
entschädigt wurden im Jahre 1928 = 3277 Unfälle.
Davon entfielen auf das Geschäftsjahr 1597, auf das
Jahr 1927 = 1608 und auf frühere Jahre 72. Im Vor-
jahre ließ 2884 Unfälle neu entschädigungspflichtig ge-
werden. Tödliche Unfälle haben sich im Bereich der
Tiefbau-BG. 237 (im Vorjahre 227) ereignet. — Von
den Unfallverletzten, denen im Laufe des Jahres eine
Rente zugesprochen werden mußte, waren 3295 Männer,
30 männliche Jugendliche und 12 Frauen. Der Umfang,
daß 12 weibliche Arbeiter einen schweren Unfall erlitten,
läßt darauf schließen, daß im Tiefbau noch in erheblichem
Umfange Frauenarbeit üblich ist, obwohl sich diese schwere
Arbeit am allermeisten für Frauen eignet.

Table with 3 columns: Year (1925, 1927, 1928) and 2 rows: Unfallmeldungen, erstmalig entschädigte Unfälle.

Eine richtige Vorstellung von der Zunahme der Un-
fälle in den letzten Jahren bekommt man erst durch den
Vergleich der Unfallziffern aus dem Jahre 1925. Die
Tiefbau-BG. versucht die Steigerung der Unfälle mit der
erhöhten Zahl der eingetretenen Unfälle auf dem Wege
zu und von der Arbeitsstelle zu erklären. Wegenfalls
wurden im Jahre 1927 rund 1300 gemeldet. Im Geschäftsjahr
1928 stieg diese Zahl auf 2249. Das ist eine Zunahme
von 78 %. Bei insgesamt 45 000 Unfallmeldungen dürfte
jedoch auch diese Zahl nicht ausschlaggebend sein. Auch der
Prozentsatz der entschädigten Unfälle muß durch die
Wegungfälle nur wenig beeinflusst sein. Von den rund 2200
Wegungfällen haben nur 242 darunter gefallenen 27 töd-
lich verlaufen, zu einem Rentenbezug allerorts.

Interessant ist, was von der Tiefbau-BG. über das
Verhalten der Unfälle gesagt wird. Als Unfallförderndes
Moment wird die Beschäftigung einer großen Anzahl von
Rofftandsarbeitern im Tiefbau bezeichnet. Es mag richtig
sein, daß ein Teil der zu diesen Arbeiten herangezogenen
Personen weder den damit verbundenen Anforderungen
noch den Unfällen der Witterung gewachsen sind, ebenso
daß ihnen oft die notwendige Erfahrung für diese Ar-
beitsweise fehlt. Dadurch können natürlich für sie und ihre
Mitarbeiter Gefahren und Unfälle entstehen. Die Tief-
bau-BG. klagt hierbei, daß diese Rofftandsarbeiter
Beschwerden über Unfallverletzungen wenig zugänglich
wären. Leider wird nicht gesagt, von wem und in welcher
Form diese „Beschwerden“ erteilt wurden. Die von den
Betriebsunternehmern wohl in erster Linie vorzunehmende
Untermeldung ihrer Arbeiter über die Gefahren des
Berufs und ihre Verütung ist bei berufstreuen
Arbeitern selbstverständlich doppelt notwendig. Diese
Untermeldung geschieht aber meistens nicht oder beschränkt
sich auf die anfeindlichen Worte: „Los, los!“ Die Tief-
bau-BG. gibt auch zu, daß eine Anzahl Unfälle auf
mangelhafte Baustelleneinrichtungen zurückzuführen sind,
insbesondere, wenn die Arbeiten zu außergewöhnlich nied-
rigen Preisen übernommen wurden. Man kann sich vor-
stellen, welchen Wert diese Unternehmer dann auf die
Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften und auch
auf die Unterweisung ihrer Arbeiter in dieser Hinsicht
legen.

Einen kleinen Einblick in die vorgefundenen Miß-
stände auf den Tiefbauarbeiten gestattet die im Jahresbericht
enthaltenen Zusammenstellung der technischen Aufsicht-
beamten. 11mal wurde die Benutzung mangelhafter
Geräte festgestellt, in 140 Fällen waren Riemen oder
bewegliche Teile von Maschinen nicht ausreichend geschützt.
Das sehr gefährliche Unterbinden von Erdwänden wurde
in 63 Fällen verboten. In 156 Arbeitsstellen fehlten die
Unfallverhütungsvorschriften. Die technischen Aufsichts-
beamten haben angeblich 65mal völlige Unkenntnis der
Arbeiter über die Unfallverhütungsvorschriften festgestellt.
Leider fehlt eine Angabe, wie das Ergebnis nach dieser
Rückmeldung bei den Betriebsunternehmern war. Vielleicht
hätten die technischen Aufsichtsbeamten Anweisungen, nach
dieser Seite keine Unterweisung anzustellen. In 71 Fällen
wurde das Fehlen oder die Nichtbenutzung von Schutz-
mitteln beanstandet. Die in dieser Form gemachte Mit-
teilung gibt — ob gemollt? — nicht die Möglichkeit zu
erkennen, ob überwiegend die Arbeiter von der Benutzung
der Brillen absehen, oder ob die Betriebsunternehmer
ihre Pflicht zur Lieferung der Brillen verletzt hatten. —
Bei der Tiefbau-BG. sind 10 technische Aufsichtsbeamte.
Für 8 werden jedoch nur Betriebsbeschäftigten nach-
gewiesen. Im Jahre 1928 sind 7102 Revisionen (1927
= 7189) durchgeführt. Von den rund 4800 Betrieben, die
Tiefbau-BG. erfaßt, werden nur rund 3000 als beschä-

figungsbedürftig angesehen. Wieviel Arbeitsstellen die
zuletzt genannten Betriebe umfaßt, ist allerdings nicht
angegeben. Man wird aber mit 12 000 bis 15 000 Arbeits-
stellen zu rechnen haben. Die Zahl der auf den beschä-
tigten Arbeitsstellen angeforderten Arbeiter wird mit
232 500 angegeben. Das ist also nur etwa die Hälfte aller
bei der Tiefbau-BG. versicherten Personen. Für die
laufende Ueberwachung der Betriebe gab die Tiefbau-BG.
rund 174 000 M aus. Das ist ein sehr bescheidener Betrag,
wenn man berücksichtigt, daß die Verwaltungskosten der
BG. rund 1 Million Mark betragen. — Nach dem Bericht
wurde bei den Betriebsrevisionen „auf den einzelnen Bau-
stellen zunächst die Unternehmer oder deren Stellvertreter
aufgesucht, und gemeinsam mit diesen und dem Unfall-
vertrauensmann oder einem Betriebsratsmitglied
die Beschäftigten vorgenommen.“ Aus dieser Darstellung
geht hervor, daß die technischen Aufsichtsbeamten sich in
erster Linie mit dem Unfallvertrauensmann in Verbindung
setzten und nur im Eventualfall das Betriebsratsmitglied
hinzuzogen. Das ist eine Umgehung der gesetzlichen Be-
triebsvertretung. Der Erlaß des Reichsversicherungsamtes
vom 4. Dezember 1925 (Reichsarbeitsblatt 1925, Seite 564)
weist ausdrücklich die technischen Aufsichtsbeamten an, sich
bei Betriebsrevisionen von einem Mitglied des Betriebs-
rates begleiten zu lassen. Wort, wo entsprechend den Unfall-
verhütungsvorschriften Unfallvertrauensmänner gemollt
worden sind, sollen auch sie an der Beschäftigung beteiligt
werden. Keineswegs sagt der Erlaß, daß es genügt, in
erster Linie und nur den Unfallvertrauensmann heran-
zuziehen. Schließlich muß der Betriebsrat sich noch be-
danken, wenn der Aufsichtsbeamte außer mit dem Unfall-
vertrauensmann auch mit ihm Führung nimmt.

Die Bauarbeiter werden künftig ein machames Auge
haben müssen, daß ihnen die nach dem Betriebsratsgesetz
gegebenen Rechte nicht geschmälert werden. Jedoch soll
nicht nur darauf gesehen werden, daß die Betriebsräte bei
den Revisionen der Arbeitsstellen mitherangezogen werden,
sondern es muß jeder im Tiefbau beschäftigte Arbeiter sich
der vielseitigen Gefahren des Berufes bewußt sein und
sich selbst um den Schutz seiner Arbeitskraft bemühen. Die
große Zahl der im Tiefbau in den letzten Jahren vor-
gekommenen Unfälle legt jedem Beschäftigten die Pflicht
auf, sich genau an die Unfallverhütungsvorschriften zu
halten. Dazu kommt, daß an allen Stellen, wo Vorstands-
arbeiter beschäftigt werden, eine kollektive Aufklärung
der Arbeiter durch die mit den Gefahren des Tiefbaues
vertrauten Kollegen notwendig ist.

Unser Lichtbildwesen
Film- und Lichtbildfragen.

Vor einiger Zeit kamen auf Einladung des WGB.
Vertreter der Gewerkschaften zusammen, die mit Film-
und Lichtbildwesen zu tun haben. Eingeleitet wurde die
Zusammenkunft durch ein Referat des Kollegen E. im von
Hohlarbeiterverein über „Möglichkeiten und Grenzen
von Lichtbild und Film in der gewerkschaftlichen Jugend-
bildungs- und Werbearbeit.“ Wie in Amerika seit längerer
Zeit, so haben in den Nachkriegsjahren auch die deutschen
Arbeitszeugnisse und neuerdings auch unsere Gewerkschafts-
presse der bildlichen Darstellung weiten Raum gegeben. Der
Grundsatz ist leicht zu verstehen: Schneller als das Wort
wird das Bild verstanden. Bildwirkungen erhöhen aber
nicht nur die Anziehungskraft der Presse, die Veranschau-
lichung des gesprochenen Wortes ist auch ein wertvolles
Hilfsmittel für unsere Bildungsarbeit. Wieviel verständ-
licher und interessanter kann ein Vortrag durch das Licht-
bild gestaltet werden! Es ist daher bereits vielfach unent-
behrlich geworden. Noch größeren Einfluß als das Licht-
bild hat aber der Film. In Amerika gibt es bereits
20 500 Kinos, in Deutschland 5013, selbst in Rußland be-
stehen bereits 3944. In Amerika besuchen wöchentlich
100 Millionen Menschen ein Kino. In Deutschland ver-
fügen die 5013 Kinos über 1 900 000 Plätze. Diese
Zahlen zeigen, daß das Kino schon eine bedeutende Rolle
darstellt. Augenber der Film hat diesen neuen Machtfaktor richtig
eingeschätzt und sich maßgebenden Einfluß auf die Produk-
tion von Filmen gesichert. Es wird offen und verdeckt
in den Film politische und antisoziale Propaganda im Sinne
der kapitalistischen Anordnung getrieben. Die katholische
Kirche hat die Bedeutung des Films ebenfalls erkannt
und auf einem internationalen Kongress beschlossen, eine
Organisation auf internationaler Grundlage zu schaffen,
um zu versuchen, die großen Spielräume mit katholischem
Inhalt zu erfüllen. Der Redner betonte die Notwendigkeit,
auch einen Einfluß der Arbeiterklasse auf den Film zu
sichern. Dazu sind die Gewerkschaften als die maßgebende
Organisation der Arbeiterklasse zu berufen. Nach einer
Schilderung der technischen Vervollkommnung des Films
(Lousfilm) machte der Vortragende Vorschläge für die
Aufgaben, die der WGB. und die Gewerkschaftsvorstände
auf dem Gebiet des Film- und Lichtbildwesens im Inter-
esse der gewerkschaftlichen Bildungs-, Jugend- und Werbe-
arbeit erfüllen müssen. Es mußte beim WGB.
Beratungsstelle für alle Fragen der Apparatur- und Bild-
beschaffung und für die Filmherstellung geschaffen werden.
Auf die allgemeine Filmproduktion ist Einfluß zu nehmen.
Die ergiebige Aussprache zeigte, daß die Verbände bereits
in erheblichem Maße mit Lichtbild und Film arbeiten.
Als wünschenswert wurde bezeichnet, daß überall durch
die Ortsausschüsse des WGB. für eigene Vorführungs-
apparate gesorgt wird. Die Stellung zum eigenen Gewerks-
chaftsfilm wurde als noch nicht abgeschlossen bezeichnet;
es wurde gewünscht, daß es zweckmäßiger sei, brauchbare
Filme zu kaufen, als selbst welche herstellen zu lassen. Der
Ausbildung von Lichtbildnern und Vorführern müßte mehr
Aufmerksamkeit als bisher gewidmet werden. — In die
für alle Teilnehmer sehr aufschlußreiche Besprechung schloß
sich eine Besichtigung der neuesten Aufnahme-
und Vorführungsapparate sowie eine Vorführung von Ton-
filmen.

Keine Baustelle ohne Baudelegierte!

kleinen Wohnungen hauen. Im Jahre 1925 wurden bei der Volkszählung über 27 000 Wohnbaracken und Wohnlauben mit doppelt so vielen bewohnten Wohnungen gezählt. Es ist fast ungläublich, einen wie großen Anteil die ein- und zweiräumigen Wohnungen an der Gesamtzahl der Wohnungen in Deutschland haben. In allen Gemeindegroßklassen sind über neun Fünftel aller Wohnungen Klein- und Mittelwohnungen. Von 100 bewohnten Wohnungen sind allein in Niederösterreich 69, in Ostpreußen 65, in der Grenzmark 70, in Brandenburg 61, in Pommern 58, in Mecklenburg 52 und in Berlin 69. In Mittel-, West- und Süddeutschland ist es nicht ganz so schlimm, aber immerhin auch freilich genug besetzt. Mehr als die Hälfte der vorhandenen Wohnungen sind Kleinwohnungen in Barmen, Bochum, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Gelsenkirchen, Hamborn und Köln. In der schlesischen Großstadt Sindenburg sind 83,6 Prozent der vorhandenen Wohnungen Kleinwohnungen.

Um die Größe der Not erkennen zu können, muß man damit die Wohnungsverhältnisse des Auslandes vergleichen. In London wohnen durchschnittlich in einem Hause acht Menschen, in andern englischen Städten vier bis sechs; in New York 20, in Chicago 9, in Philadelphia 5, in der Schweiz 12 bis 18, in Paris 38, dagegen in Berlin 1925 in den englischen Industriegebieten, die nicht minder dicht bevölkert sind als die deutschen, herrscht der Flachbau in Form des Kleinbauers vor. Solche Massenquartiere, wie wir sie haben, sind fast unbekannt. Der Wohnraum einer Arbeiterfamilie mit zwei Kindern umfaßte im Jahre 1925 in Nordamerika 5 Räume, in England 3 Räume, in Deutschland dagegen nur 1,4 Räume. Die Zahlen, die das deutsche Wohnelend beweisen, könnten noch sehr weit ergänzt werden. Es seien statt dessen einige Schilderungen aus dem Berichte der Beschäftigungskommission des Deutschen Vereins für Wohnungsreform verknüpft wiedergegeben. Niederösterreichisches Kohlenrevier: Verfallende Häuser, darin Wohnungen, die durch Vernachlässigung und Überfüllung mit Menschen so verkommen sind, daß sie kaum noch als Wohnungen bezeichnet werden dürfen. Unter dem harten Zwang der Not leben Familien in einer so wilden Wohn- und Schlafgemeinschaft, daß allmählich, aber mit tödlicher Sicherheit, nicht nur die Gesundheit, sondern auch alle sittlichen Hemmungen verloren gehen. Solchen Fällen begegnet man allerorts in Deutschland.

Wir erleben bei unsern Besichtigungen wunderbare Beispiele von Ordnungssinn und Sauberkeit. Sie bezeugen, daß der im Arbeiter liegende gute Kern auch vom schrecklichsten Elend nicht totzukriegen ist.

Eine von 14 Menschen bewohnte Wohnung: Wohnküche 5 zu 3,50 Meter groß und ein Bodenverriegel. In der Wohnküche befinden sich zwei Bestellen für Erwachsene und ein Kinderbett. In dem einen Besten schläft die alte Mutter zusammen mit einem siebenjährigen lungenkranken Sohn, im zweiten Besten schlafen zwei Töchter von 28 und 14 Jahren. Im Kinderbett schläft eine junge Mutter mit ihrem anderthalbjährigen Kinde. Der alte Vater ist Grubenarbeiter; er hat Nachtschicht und benutzt ein Besten am Tage. In dem kleinen Bodenverriegel unter unersichtlichem Dache stehen vier Besten. Die beiden Besten an der Dachseite berühren unmittelbar die Dachschräge. Hier schlafen 7 Menschen. Sehr peinlich wirkt es, daß in unmittelbarer Nachbarschaft der für die sieben Familien dieses Hauses zur Verfügung stehenden beiden Aborte Speiseis für den Straßenhandel bereitet wird.

Eine andere Wohnung wurde von einer jungen Bergmannsfamilie bewohnt: Bauartiges Haus, der Weg dahin geht über einen schauerlich verfallenen Hof, über eine krumme Außentreppe, an Ställen und Aborten vorüber. Die Wohnung besteht aus einem sehr engen Vorraum, einer Art Herdstelle und einer kleinen Stube. In dieser Wohnküche ist alles äußerst ordentlich und sauber. Die Frau berichtet von ihrem beständigen Kampf gegen die Ratten, gegen den Mobergeruch und das von draußen eindringende Anzeigeln, gegen den beifenden und schwärzenden Qualm, der aus dem beaufälligen Herde dringt, gegen all die beständigen Schädigungen der sorgfältig gepflegten Möbel. Es verderbe alles in der Wohnung und sie müßten zwischen den nassen Wänden krank werden.

Ein anderes Unterkommen: Sieben Menschen in einer Mansardenstube. Es sind drei Bestellen vorhanden, die Mutter schläft auf dem Sofa. In einer Bestelle von 1,10 Meter Länge schläft ein zehnjähriges Mädchen. Das Kind ist 1,35 Meter groß und kann sich nie ausstrecken. Der Vater schläft mit dem Sohn in einer schmalen Bestelle zusammen. Die Wohnung ist verfallen, der Mauerputz bröckelt ab, die Fenster sitzen lose im Rahmen, es ist feucht, die Dielen sind morsch, voll großer Löcher. Die Miete beträgt monatlich 10,90 Mark.

Eine weitere Elendswohnung: Hinterhaus mit einer Stube von 22 Quadratmeter Größe für 9 Menschen, Ehepaar und 7 Kinder. Es sind 6 Bestellen vorhanden. Dielen und Fensterrahmen sind verrotzt, der Mauerputz bröckelt von den Wänden und von der Decke. Noch eine Wohnung: Sofawohnung im Erdgeschoß, ein Raum, eng und dunkel und sehr vernachlässigt, von 5 Menschen bewohnt. Im selben Hause: Wohnung aus Stube und Kammer bestehend, von 10 Personen bewohnt: Eltern, 4 Mädchen von 16 bis 23 Jahren, 4 Söhne von 9 bis 24 Jahren. In 5,50 Meter langer und 2 Meter breiter Kammer stehen 4 Bestellen. Beide Räume sind dunkel, feucht und stark vernachlässigt. Weiter: Eine 2,35 Meter hohe Wohnküche für eine fünfköpfige Familie, sehr dunkel und feucht. Hinter der einen Wand liegen Aborte einer Schule, deren Ausdünstungen durch die schabigste und durchgähnte Wand eindringen. Der Boden ist teilweise Ziegelboden, aus dem Risse und ein fauler Geruch aufsteigen. Die Eltern sind stark rheumatisch. In der Wohnung an demselben Hausflur herrschen dieselben Zustände, zum Teil noch schlimmere. Im Fußboden sind große Löcher. Diese Wohnung ist stockfinster, nach und von einem muffigen Gestank erfüllt. Nachts jagen die Ratten durch den Raum. In diesem Hause wohnen 28 Familien; es stehen ihnen im Hofe 3 Aborte zur Verfügung. Eine andere Wohnung: Küche und Kammer für 7 Menschen, 3 Ehepaare und ein Kind. Ein Ehepaar schläft auf der Schlafeloge. In der 2,20 Meter hohen Kammer

stehen 2 Bestellen übereinander. In einer Wohnung in einer Ziepmühle hauen in einem Raum 8 Menschen, in einer andern, aus Stube, Küche und Kammer bestehend, alles sehr eng und total vernachlässigt, wohnen 15 Menschen. In einer Kellerstube sind 9 Menschen untergebracht. In einer andern Kellerwohnung 10: Ehepaar, 5 Söhne und 2 Töchter. 2 Kinder schlafen auf dem Küchentisch, 2 auf der Erde. Die Familie paßt hier schon 9 Jahre. In der Stube eines düstern verfallenen Hauses wohnt eine siebenköpfige Familie. Monatliche Miete 12 M.

Diese Wohnbilder sind gewiß schrecklich. Und doch heißt es in dem Bericht der Beschäftigungskommission: „Diese Einzelfälle bezeugen verhältnismäßig wenig. Sie geben keine Vorstellung von dem großen Elend der Bevölkerung. Das Drückende, Lastende dieses Elends läßt sich nur abnen, wenn man die Gesamtzahlen der Statistik sieht.“ Wann wird es gelingen, diese haarsträubenden Wohnungszustände zu beseitigen?

Neue Wege der „Opposition“.

Man könnte diese kleine Notiz auch überschreiben: Neue Wege zur Einheitsfront, obgleich die nachfolgende Wiedergabe eines Handzettels deutlich zeigt, daß die Hörigen Moskau — in Deutschland schlechtweg, aber falsch „Kommunisten“ genannt — selbst aus dem Gebiete der „Geselligkeit“ keine Einheitsfront mehr wollen. Soweit können heute Arbeiter sinken, weil sie zu dickfellig sind, um selbst zu denken und es deshalb den radikal redenden — aber nur redenden — Bolschewiken der Kohorte Thälmann, diesen Verderbern der Arbeiterklasse überlassen, das Handeln ihrer Zuhörer in bolschewistischen, gewerkschaftsfeindlichen Geboten zu bestimmen. — Die neuen Wege zur Einheitsfront kommen in einem Handzettel zum Ausdruck, der in Prenzlau verteilt worden ist. Die Vorgeschichte ist ebenfalls sehr interessant, so daß wir sie nicht unsern Bundesgenossen vorenthalten wollen. Die Gewerkschaft Prenzlau hatte beschloffen, am 20. Juli ein Sommerergrüßen abzugeben. Flugs kamen die „oppositionellen Bauarbeiter“ — zu denen zu zählen sich manchmal auch Mitglieder unseres Bundes als eine Ehre anrechnen — und machten ein eigenes Fest. Dieser Handzettel zeigt davon:

Am Sonnabend, dem 13. Juli 1929 feiern die oppositionellen Bauarbeiter ihr Sommerergrüßen verbunden mit Kinderfest. Von 8 Uhr an Theater und Tanz. Gespielt wird das Theaterstück „Die Kampfmajestät“ und wird aufgeführt von der Truppe. Stimmung und Humor! — Alles lustig! Tränmen! Darum auf zum Volksgarten! Anfang 3 Uhr. Eintritt 50 Pf. Ende ???

Wie man sieht, ist die Spaltungstätigkeit schon bei den Sommerergrüßen angelangt. Die Einheitsfront wird propagiert, und sogar Tränen sollen vergossen werden. Wozu wir nur noch zu bemerken haben, daß die Einladung der „oppositionellen Bauarbeiter“ auf einem gelben Zettel gedruckt ist. Gelbes Unterbewußtsein?

Betonbaulehrlinge.

Die Meinungen über die Notwendigkeit einer Lehre im Betonbau gehen auseinander. Die industriellen Bauunternehmungen sind für die Ausbildung von Lehrlingen. Aber die in Innungen zusammengeschlossenen Maurermeister wenden sich mehr oder weniger stark überhaupt gegen eine Spezialisierung der Lehrlingsausbildung. Ihr Bestreben ist bei der Aufzucht von Betonarbeitern nur wenig gut ausgebildete Facharbeiter, dafür aber viele ungelernete, das heißt billige Arbeitskräfte zu beschaffen. Die Forderungen der Unternehmer, die eine Neuregelung der Ausbildung erstreben, haben ihren Ausdruck gefunden in der Bezeichnung „Einheitslehre“. Der Einheitslehre im Bauwesen ist in der „Lehrnischen Erziehung“, einer vom Deutschen Ausschuss für technisches Schulwesen (DTGS), in Verbindung mit dem von Unternehmerverbänden gegründeten Arbeitsausschuss für Berufsausbildung herausgegebenen Zeitung, sehr das Wort geredet worden. Man versteht hinterher: Der das Mauerbandwerk Erlernende lernt außer den sonst üblichen Arbeiten auch die Ausführung von Betonarbeiten einschließlich einfacher Schalungsarbeiten.

Wir sind der Meinung, daß der Betonbau im Verhältnis zu den Vorkriegsjahren schwieriger geworden ist. Die Verwendung von Eisenarmierungen, Gußbeton und andern Betonbauweisen erfordert umfangreiche Kenntnisse. Sie können nur in einer Lehre erworben werden. Diese Auffassung ist bereits auf unserer ersten Reichskonferenz der Betonbauarbeiter am 14. und 15. April 1925 in Kassel ausgesprochen worden. Es wurde dort gesagt: „Die Konferenz erhebt Protest gegen das vorliegende Lehrvertragsmuster der Beton- und Eisenbetonindustrie. Wir wenden uns nicht gegen die Lehrlingsausbildung, aber die Lehrlingsausbildung soll mit uns gehen. Wir können den Vertrag nur anerkennen, wenn unsere Forderungen darin Aufnahme oder in den wichtigsten Punkten Berücksichtigung finden. Bei der Umschulung muß die Organisation mitwirken. Wenn Umschulungen vorgenommen werden, müssen Umschulungsverträge unter unserer Mitwirkung abgeschlossen werden. Die Umstellung vom Hilfsarbeiter zum Facharbeiter darf nicht unterbunden werden.“ Gleichfalls ist dieser Auffassung Ausdruck gegeben worden in einem Aufsatz im „Grundstein“ Nr. 27 vom Jahre 1928. Dort heißt es: „An den Zementfacharbeiter werden hohe Anforderungen gestellt. Es gilt nicht nur bloße Handgriffe zu erlernen in einer Zeit, die sich auf wenige Monate erstreckt, vielmehr ist eine Lehrzeit von 3 Jahren durchaus notwendig. Der Lehrling soll ausreichende praktische Erfahrungen sammeln und dann aber auch sich in der Fachschule die erforderlichen theoretischen Kenntnisse aneignen.“ — Andere Einstellung ist auch heute noch die gleiche. Wir halten eine Lehre in der Betonindustrie für notwendig. Trotzdem soll allerdings auch der Maurer während seiner

Lehre mit einfachen Einschal- und Betonarbeiten vertraut gemacht werden. Ihm ist während seiner Lehrzeit in jeder Hinsicht eine umfangreiche Ausbildung, umfassender jedenfalls als es heute in der Regel der Fall ist, zu geben. (Vergleiche die Schrift: „Die Ausbildung im Mauergerwerb“ und im Entwurf einer Lehrlingsordnung, abgedruckt im „Grundstein“ Nr. 26/1929.) Wir sind aber der Meinung, daß nicht jede Firma in der Lage ist, Betonbaulehrlinge auszubilden. Geeignete Arbeiten, mangelnde Aufträge, zur Anleitung ungeeignete Poliere oder Facharbeiter können Grund genug sein, einer Firma nicht die Lehrlingsausbildung zu gestatten. Es muß den Lehrlingen in einem planmäßigen Lehrgang eine Ausbildung in allen Zweigen des Betonbaues gestiftet werden. Eine ordnungsgemäße Ausbildung der Betonlehrlinge ist nur durch Schaffung einer Lehrlingsordnung gewährleistet. Die Lehrlingsordnung hätte als Ergänzung der Lehrlingsbestimmungen im Reichsarbeitsvertrag für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten die Ausbildungsfragen in jeder Hinsicht zu regeln. Nur durch gebührende und gleichwertige Mitwirkung der Arbeiterchaft in allen Lehrlingsfragen kann ein guter Nachwuchs geschaffen werden. Wir sind also für eine Zusammenarbeit der Lehrlingen unter geheimer Mitwirkung von Schule und Lehrwerkstätte innerhalb dreier Jahre das für den Betonbau Wichtigste beibringt. Eine Möglichkeit für eine geordnete Ausbildung und die Gewährleistung gleichberechtigter Mitwirkung der Arbeiterchaft sehen wir nur in der Schaffung einer Lehrlingsordnung. Trotz einer Betonlehre sind aber auch den Maurerlehrlingen allgemeine Kenntnisse vom Betonbau und die Ausführung einfacher Betonarbeiten beizubringen.

Wann sind Unterkunftsraum und Aborte auf der Baustelle zu errichten?

Die Aufstellung von Unterkunftsräumen ist entweder durch Verordnungen der Landesregierungen geregelt oder es bestehen darüber örtliche Polizeiverordnungen. Für Preußen sind dafür die „Grundzüge für Polizeiverordnungen betreffend die Arbeiterfürsorge auf Bauten“, Erlaß vom 4. Juli 1913 und vom 11. Juli 1920, maßgebend (Abgedruckt auf Seite 65 der Broschüre „Der Bauarbeiterclub“, DTGS, 1920). In Bayern kommen dafür die „Oberpolizeilichen Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen“ vom 21. August 1909 und in Württemberg die Verordnung vom 10. Mai und 1911, betreffend den Schutze der Bauarbeiter, in Frage. Nach diesen Verordnungen sind die Unternehmer verpflichtet, in der Regel erst von 10 Personen an für die Aufstellung einer Baustelle zu sorgen. Die damit für die Bauarbeiter verbundenen Nachteile treten besonders stark bei der Errichtung von Siedlungsbauten hervor. Auf diesen kleinen Bauten werden in den wenigsten Fällen zehn und mehr Personen dauernd beschäftigt. Hier fehlt also vielfach den Bauarbeitern die Möglichkeit, in einem wind- und wetterfesten Raum ihre Kleider zu wechseln und aufzubewahren und dort auch ihre Pausen zu verbringen. — Gleiche Schwierigkeiten bestehen im übrigen auch bei der Aufstellung von Aborten. Die preussischen Grundzüge bestimmen, daß auch Aborte erst von zehn Personen an aufzustellen sind.

Bei der Beratung des Etats des Preussischen Wohlfahrtsministeriums hat der Abgeordnete Dr. K. K. K. auf diese Bestimmungen hingewiesen, die den heutigen Verhältnissen absolut nicht mehr entsprechen. Von dem Regierungsvertreter konnte dem nicht widerprochen werden. Bisher ist jedoch der Erlaß vom 11. Juli 1920 in Preußen noch nicht veröffentlicht. Es ist notwendig, die jetzt geltende Zahl von zehn auf dem Bau beschäftigten Personen auf etwa fünf herabzusetzen. Damit sind jedoch für Preußen die bestehenden Schwierigkeiten noch nicht endgültig behoben. Die preussischen Grundzüge sind nämlich keine bindenden Vorschriften. Sie gelten nur als Muster für den Erlaß örtlicher Polizeiverordnungen. Erst wenn solche vorhanden sind, ist der Unternehmer verpflichtet, für die Aufstellung von Baubuden und Aborten zu sorgen. Wo Polizeiverordnungen nicht bestehen, sind allerdings die Polizeibehörden nach § 120 d. Reichsgewerbeordnung befugt, für den Einzelfall im Wege der Verfügung die Beschaffung derartiger Einrichtungen anzuordnen. Von diesem Rechte machen aber die Polizeibehörden nur in sehr wenigen Fällen Gebrauch.

Die Bestimmungen über Unterkunftsraum und Aborte sollen selbstverständlich auch auf Ziefbau an Anwendung finden. In dem preussischen Erlaß vom 11. Juli 1920 befindet sich die famose Bestimmung, daß die Vorschriften bezüglich der Bereitstellung von Unterkunftsräumen und Aborten nur für solche Ziefbauten Anwendung finden sollen, die von Unternehmern ausgeführt werden. Das bedeutet, daß Ziefbauarbeiten, zum Beispiel Gipsaufbau, Brückenbauten, die Gemeinden, Kreise oder die Provinzialverwaltungen in eigener Regie ausführen lassen, nicht darunter fallen. In den meisten einschlägigen Polizeiverordnungen findet sich auch die einschneidende Bestimmung, daß Bauausführende die gleichen Pflichten bezüglich des Schutzes der bei ihnen beschäftigten Arbeiter übernehmen, wie die Privatunternehmer. Um zu erreichen, daß künftig auch auf kleineren Bauten sofort bei Inangriffnahme des Baues Unterkunftsraum und Aborte vorhanden sind, ist es notwendig, auf eine Änderung des Wortlautes der bestehenden Polizeiverordnungen hinzuwirken.

Einen erfolgreichen Vorstoß in dieser Richtung hat — wie wir schon in Nr. 27 des „Grundstein“ berichtet haben — bereits die Landeskommission für Bauarbeiterclubs in der Provinz Hannover gemacht. Der Oberpräsident für die Provinz Hannover hat auf Anregung der Landeskommission die Sachlage prüfen lassen und teilt in einem Erlaß an die Regierungspräsidenten mit, daß er keine Bedenken hat, die Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter auf Bauten auch auf solche Bauten auszubehnden, bei denen mehr als fünf — statt bisher mehr als zehn — Personen gleichzeitig beschäftigt werden. Die Ortspolizeibehörden sollen aber ermächtigt sein, die Unternehmer des Baugeswerbes auf ihren Antrag von der Durchführung dieser Bestimmung zu befreien, wenn

abgelegt haben und im ganzen wenigstens zwei Jahre gewerblich tätig gewesen sein oder eine der Reihe einer neuemfänglichen höheren Lehranstalt entsprechende Allgemeinbildung nachweisen und wenigstens drei Jahre gewerblich tätig gewesen sein, von denen zwei in der Regel nach dem Besuch der Fachschule liegen sollen. Ueber die Zulassung der gewerblichen Praktiker heißt es wörtlich in den Bestimmungen: „Andere Personen, die eine der Reihe einer neuemfänglichen höheren Lehranstalt entsprechende Allgemeinbildung besitzen und die Maturprüfung (in der Regel mit der Note „gut“) bestanden haben.“ Diese Formulierung gibt den von der praktischen Berufstätigkeit kommenden die Möglichkeit, die Laufbahn des Gewerbetreibers einzuschlagen. Zwar ist es ein enges Tor und der Wert der Bestimmung ist noch problematischer, weil ausreichende Stipendien nicht zur Verfügung stehen. Weder im Etat des Ministeriums noch im Haushalt der Institute selbst waren bisher genügend Mittel zur Unterstützung oder zum Studiengeldbetrag für Minderbemittelte vorgesehen. Die geringen Mittel haben den Modus herausgebildet, überhaupt erst vom dritten Semester an für unterstützungsbedürftige Studierende Beihilfen zu gewähren. Praktisch bedeuft dies eine starke Abschmürung der aus den Reihen der Arbeiterklasse kommenden Anwärter. Gerade in letzter Zeit wurde dem LWOB eine größere Zahl von Fällen bekannt, wo die Gefahr vorlag, einfach das Studium abzubrechen zu müssen, weil die eigenen Mittel auch bei großen Opfern bis zum dritten Semester nicht reichten. In Verbindung mit der sozialdemokratischen Fraktion des Preussischen Landtages wurde angefordert, des vorliegenden Materials eine Linderung erstrebt. Die Fraktion beantragte, ausreichende Mittel für Stipendien zur Heranbildung von Berufsschullehrern aus den Reihen der Arbeiterpartei dieser Art zu stellen. Nachdem die Wirtschaftspartei dieses Anliegen auch für die Minderbemittelten aus den Kreisen der Handwerksmeister stellte, nahm der Preussische Landtag am 6. Juli einmütig einen Antrag an, worin das Staatsministerium ersucht wird, im Haushalt für das Rechnungsjahr 1930 ausreichende Mittel für Stipendien zur Heranbildung von Berufsschullehrern aus den Reihen der Minderbemittelten aber sachlich Vorgeladener zum Preussischen Landtag zu stellen und die Beihilfen nach Beginn der Ausbildung an zu gewähren. Es ist zu hoffen, daß das Staatsministerium diesem einmütigen Schritt des Landtages energisch und in großzügiger Weise nachkommt. Mit derselben Einmütigkeit sollte sich der Preussische Landtag künftig des Ausbaus der berufspädagogischen Institute selbst annehmen. In ihrer gegenwärtigen Verfassung können die Institute nicht den Ruf auf Vollkommenheit in Anspruch nehmen. Sie sind in ihren technischen Einrichtungen unzulänglich und bedürfen vor allem der Anstellung hauptamtlicher Dozenten.

Erbarmliche Lohnrückerhaltmethoden.

Wieselsfelder Bauunternehmer im Kampf gegen ihre Arbeiter. — Unglaubliche Pläne. — Scheinige Abmachungen mit auswärtigen Kolonnenführern.

Der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe für Westfalen-Niederrhein hatte im Mai dieses Jahres das Wieselsfelder Arbeitsamt ersucht, einige hundert Maurer nach Wieselsfeld zu vermitteln, oder sie in andern Orten auf Abruf bereitzustellen. Nebenher injerierten die Unternehmer in auswärtigen Zeitungen nach Maurern. Die Arbeitsämter in Westfalen und Lippe wurden außerdem mobil gemacht, alle zur Verfügung stehenden Maurer für Wieselsfeld bereitzustellen. Da in Wieselsfeld nie ein Mangel an Maurern war und auch nie eintreten wird, ging die Baugewerkschaft der Sache nach. Voreerst stellte sie fest, daß die Unternehmer die auswärtigen Kolonnen nur zu einer Lohnherabsetzung gebrauchen wollten. Deshalb wurden die Arbeitsämter von dem Plane der Unternehmer benachrichtigt, und daraufhin eine Besprechung mit dem Präsidenten des Landesarbeitsamts gehalten. Der Zugang nach Wieselsfeld wurde dann etwas unterbunden.

Im einzelnen handelt es sich hauptsächlich um folgendes: Für die Zugsenputzarbeiten an den Häusern der Seebadung Wellenfisch (etwa 36 000 qm) mußte tarifmäßig der Lohn für Stukkatoren bezahlt werden. Die Unternehmer aber wollten nur den um 33 % je Stunde niedrigeren Maurerlohn zahlen. Sie stellten deshalb die Wieselsfelder Stukkatoren und Maurer nicht ein. Inzwischen hatten aber einige Kolonnen von auswärtigen, die den Unternehmern Dienste leisten wollten, mit der Arbeit begonnen. Sie arbeiteten auch voreerst zu dem niedrigeren Maurerlohn. Daß sich die hiesigen arbeitslosen Stukkatoren und Maurer nicht gefallen ließen, war selbstverständlich. Die zugereichten Kolonnen mußten abziehen, andere reisten wieder zu, und so ging das wochenlang. Inzwischen hatten die Unternehmer einige der arbeitslosen Wieselsfelder eingestellt; allerdings auch zum Maurerlohn. Auf Anruf des Baugewerksbundes hatten inzwischen auch die Tarifinstanzen entschieden, daß die beabsichtigte Lohnkürzung nicht berechtigt und der Stukkatorenlohn zu zahlen sei. Als sich die Unternehmer dann noch nicht bequemen, wurde die Arbeit am 10. Juli eingestellt. Sogleich ließ der Arbeitgeberverband zur Schlichtungskommission; nicht etwa, um die Sache nun nach den Bestimmungen des Tarifvertrages durchzuführen, sondern um den Baugewerksbund zu belangen. Die Unternehmer folgten diesmal nicht den Plänen des Arbeitgeberverbandes. Sie gaben eine Erklärung zu Protokoll, in der es heißt: „... daß sie die aus dem Schlichtungsprotokoll des Tarifamts vom 17. Juni den bezugsfähigen Nachzahlungen leisten werden, sobald sie sich nicht geeinigt sind. Akkord- und Prämienzahlungen kommen nicht in Frage. Der Bauarbeiter der hiesigen Stukkatoren wird bei den Firmen eingestellt. (Er stand auf der schwarzen Liste.) Franzel und Genossen aus Reubedum, Hagedorn und Genossen aus Eynde, werden nicht weiter beschäftigt. Bei der Wiederaufnahme der Arbeit werden die einheimischen Leute bei der Einstellung bevorzugt werden. Der Antrag des Arbeitgeberverbandes vom 10. Juli (Anklage gegen den Baugewerksbund) ist erledigt, die entstandenen Differenzen sind beseitigt. Die Arbeitsüberlegung wird aufgehoben.“ Zum Verständnis dieses Vorschlages der Unternehmer sei bemerkt, daß sie ihre teuflichsten Pläne möglichst schnell

judecken wollten. Inzwischen war nämlich noch festgestellt worden, daß die Unternehmer mit einigen „geschulten Kolonnenführern“ Akkord vereinbart hatten, obwohl nach dem Tarifvertrag Akkordarbeit nicht zulässig ist. Diese Akkordführer ließen nun zum Teil die andern Kollegen für sich arbeiten und steckten den Akkordführern in ihre Tasche. Auf den Lohnlisten wurde aber immer nur der Maurerlohn vermerkt, damit keiner von dem heimlichen Akkord erfahren sollte. Weiter wurde den Leuten zum Teil bis zu zwei Mark Stundenlohn versprochen für den Fall, daß sie weiter arbeiteten, wenn der Baugewerksbund sie abstellen wollte. Wieder andern Leuten wurden 51 Arbeitsstunden die Woche bezahlt, obwohl sie nur 40 Stunden arbeiteten. Es läßt sich gar nicht alles aufzählen, was die Unternehmer hier alles angewandt haben, um die arbeitslosen Stukkatoren und Maurer zu zwingen, für den niedrigeren Maurerlohn zu arbeiten. Diese waren nämlich in die geheimen Pläne, die die Unternehmer mit den auswärtigen Kolonnen getroffen hatten, nicht eingeweiht. Das alles stellte sich erst bei der Arbeitsüberlegung heraus. Daraus erklärte sich auch nun der Standpunkt der Unternehmer in der Sitzung der Schlichtungskommission.

Die Arbeit ist dann wieder aufgenommen worden, und zwar nach den Bestimmungen des Tarifvertrages. Allerdings müssen sich die Tarifinstanzen noch mit einigen kritischen Fragen wegen dieser Arbeiten beschäftigen.

Vergeßt nicht der Jugend!

Sind die Lehrlinge auf Deiner Baustelle organisiert? Erhalten sie regelmäßig wöchentlich den „Grundstein“? Erhalten sie aller vierzehn Tage die Jugendzeitung „Jungvolk vom Bau“? Besuchen sie die Veranstaltungen der Jugendabteilung? Erhalten sie ihren tarifvertraglichen Lohn? Haben sie ihre Ferien nach der Bestimmungen des Reichstarifvertrages geltend gemacht? Erhalten sie eine fachmännische Ausbildung? Diese Fragen solltest Du Dir, Kollege, vorlegen und, wenn Du der Beantwortung nicht sicher bist, an die jungen Kollegen herantreten und sie danach fragen. Sollten sie Deiner Hilfe bedürfen, so sei bereit. Stehe ihnen mit Deinem Rat und mit Deiner Erfahrung zur Seite. Es sind junge Menschen, die der Aufzucht und des Schutzes bedürfen!

Bedenkt man, wieviel Geld, wieviel Zeit und Mühe es sich die Unternehmer haben kosten lassen, um zu ihrem Ziele zu kommen, dann sieht man vor einem Käse! Hätten sie von vornherein den Stukkatorenlohn gezahlt und auch die hiesigen Leute eingestellt, so wäre die Arbeit billiger hergestellt worden. Wenn man weiter die Kosten für Zeitungsinsertate, für die Tarifinstanzen, deren Mitglieder aus Hannover, Düsseldorf, Paderborn usw. kommen müssen, die Zeit und Kosten für die Angestellten der Arbeitsämter, die die Leute bereitstellen (nicht vermittelt) sollten, berechnen würde, dann kommt man zu der Auffassung, daß die Unternehmer und deren Berater gegenüber den hiesigen Bauarbeitern geradezu Saft empfinden müssen. Wäre den Unternehmern der Plan gelungen, dann hätten sie allerdings nachweisen können, daß sie für diese Arbeiten nur Maurerlohn gezahlt hätten und deshalb nicht mehr der Stukkatorenlohn für Gehelputzarbeiten in Frage komme, sondern nur Maurerlohn. Die Unternehmer verstehen das Geschäft immer noch besser als die Arbeiter, sie operieren eine Million, um später eine Milliarde zu verdienen.

Die Personenherrschaft und ihre Gegenkräfte.

Die wieselsfelder Gebundenheiten, die das Gesellschaftsleben dem freien Ertrieben des Menschen anlerkt, werden überherrschaft durch die Herrschaft, die durch den materiellen Besitz ausgedrückt wird. Recht, gut wurde die Abhängigkeit des Menschen von seinem Mitmenschen in Nr. 15 der „Sozialen Bauwirtschaft“ von dem Genossen Dr. Franz Neumann unter anderem folgendermaßen dargestellt: „Der Eigentümer herrscht über Menschen; denn das Wesen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung besteht in der Trennung des Arbeiters von den Produktionsmitteln. Der Produzent ist ausschließlich angewiesen auf die Verwertung seiner Arbeitskraft. Diese Arbeitskraft kann er nur verwerten mit fremden Produktionsmitteln, die im Privateigentum von Kapitalisten stehen. Das Privateigentum zwingt den arbeitenden Menschen, ununterbrochen seine Arbeitskraft durch Eingabe immer neuer Arbeitsverträge zu nutzen. In dem Augenblick also, in dem der Arbeiter das Fabrikat durchdreht, steht er als rechtlich freier Mensch unter fremder Abhängigkeit, unter fremder Verfügungsgewalt, unter fremder Herrschaft. Die Personenherrschaft des Unternehmers wird in doppelter Form ausgedrückt: sie ist zunächst eine i) o l l e r t e H e r r s c h a f t, der einzelne Unternehmer übt Gewalt aus gegenüber seiner Belegschaft. Gegenüber der organisierten Macht der Arbeiter schließen sich aber nun auch die Unternehmer zusammen, um organisierte Herrschaft auszuüben. Träger dieser organisierten Herrschaft sind die Arbeitgeberverbände. — Gegenüber dieser Gewalt, und zwar sowohl der isolierten als auch der organisierten Macht, werden drei Gegenbewegungen stark: Zunächst greift der Staat selbst regelmäßig in das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Unternehmer und Belegschaft ein. Er hebt die Arbeiter unter mehrschichtiger Ausnutzung des Gewaltverhältnisses, insbesondere durch den staatlichen Arbeitschutz und dessen weitere wichtige Bestandteile, der Vertragschutz und Vertriebschutz, umfänglich neue Regeln, die die vom Betriebe her drohenden Gefahren abwenden sollen. Die zweite Gegenbewegung bildet die Vertriebskräftebewegung. Die Belegschaft erhält eine öffentlich-rechtliche Interessenvertretung in Form der Betriebsräte, die den Unternehmer in der Ausübung seiner Gewalt verfassungsmäßig, konstitutionell beschränken. Schließlich als dritte Bewegung werden die Gewerkschaften verfassungsg-

rechtlich anerkannt. Sie nehmen ihren Mitgliedern die Befugnis zur Bestimmung des Inhalts ihrer Arbeitsverträge aus der Hand und kraft ihrer organisierten Macht regeln sie die Arbeitsbedingungen kollektiv. Das Problem der arbeitserziehligen Belegschaft für alle künftigen Zeiten wird also stets ein dreifaches sein: Einschränkung der Herrschaft des Privateigentums über die arbeitenden Menschen durch die Gewerkschaften, durch die Betriebsvertretungen und durch den Staat!

Deutsches Wohnungselend.

Der Deutsche Verein für Wohnungsreform hat kürzlich eine bei Carl Heymann, Berlin, erschienene umfangreiche Schrift „Die Wohnungsnot und das Wohnungselend in Deutschland“ herausgegeben, die eine so große Fülle erschütternder Tatsachen anreicht, wie sie für ein Wohnungs-wesens wiedergibt, daß es ganz unmöglich ist, Worte zu finden, die wahrheitsgetreu solche Zustände schildern können. Das Buch zeigt das ganze Unheil in vielen erschütternden Lichtbildern, die aus allen Teilen Deutschlands stammen: Niederschlesisches Kohlenrevier, Erzgebirge, Thüringen, Ostpreußen, Ostfalen, Brandenburg, Ostpreußen, Grenzmark, Pommern, Oberpommern, Provinz und Freistaat Sachsen, Westfalen, Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, Süddeutschland und aus im ganzen 150 deutschen Städten und Gemeinden, besonders aus Berlin, München, Hamburg und einigen andern größeren Städten.

Der Deutsche Verein für Wohnungsreform hat von Anfang November 1928 bis Ende 1928 verschiedene Besichtigungsfahrten veranstaltet, über die Viktor Pavaa im vierten Teil des Buches berichtet. Über ergäben sehr zweckmäßig die fräugigen Besichtigungen, die so oft einengemachten vorstellbar, so, erst glaubhaft werden. Dabei wird in dem Bericht immer wieder betont, daß das Buch nicht etwa ausgesucht schlimme Fälle außer das Wohnungselends schildert. Es gäbe noch fürchterliche Fälle als dargestellt worden seien. Das Geschickliche hätte Gemeingültigkeit für unsere allgemeinen deutschen Wohnungsbauverhältnisse.

Der Wohnungsreformverein hat sich in neuerer Zeit vor allem das Ziel gesetzt, das Problem der Finanzierung des Wohnungsbauwesens mit lösen zu helfen. Er will nicht nur neue Wohnungen für Wohnungslose schaffen, sondern auch den in menschenunwürdigen Böden und Winkeln hausenden Familien behilflich sein, aus den ausgeprägten Elendswohnvierteln herauszukommen. In ganz Deutschland gibt es überall viele längst abbaureife Häuser und Wohngebiete. Es ist ein Hohn, auf solche Unterunkunftsstätten das Wort „Wohnung“ oder sogar das schöne, traumliche Wort „Heim“ anzuwenden.

Angehöriger ist an den ärmeren Teilen des Volkes gefehlt worden, gefehlt werden in einer Zeit wirtschaftlichen Emporblühens, wie sie selten vorkommt. Das heutige unbeschreibliche Wohnungselend ist durch den langen Krieg mitverursacht. Aber es wäre doch ganz falsch, hier in erster Linie von „Kriegselend“ zu sprechen. Das abgrundtiefste Wohnungselend stammt aus der Vorkriegszeit, aus einer Zeit, wo Deutschland im Gebe schwamm und sich nicht genug tun konnte, mit dem fortgesetzt jährlich steigenden Kapitalüberfluß immer schneller, immer rüstlos auswärts die Absatzgebiete zu erobern. Als die deutsche Wirtschaft emporkäme, hätte zuerst die Lebenshaltung der Arbeiter verbessert werden müssen, die die Werte schufen, die das Emporblühen ermöglichten, statt nur immer wieder die Gewinne und Dividenden zu steigern und die Betriebe übermäßig schnell zu vergrößern. Man hätte den Arbeitern, Angestellten und Beamten bessere Einkommen gewähren sollen, damit der Inlandmarkt aufnahmefähiger geworden wäre, und sich die überflüssige Ausbreitung weniger fürnehmlich, weniger die Konkurrenzpolitik beunruhigend und aufreißend geäußert hätte. Wer weiß, ob es denn zu dem verhängnisvollen Weltkriege gekommen wäre.

Es heißt in der Einleitung zu der Schrift ungefähr so: Wir waren uns um die Jahrhundertwende darüber im klaren, daß eine andere Wohnkultur die bisherigen Methoden der Schaffung menschlicher Besuhlungen ablösen würde. Wir haben uns bemüht, für diesen Gedanken zu wirken, und es ist das erfreuliche Ergebnis zu verzeichnen, daß das, was in der Nachkriegszeit gebaut wird, sich wohlwollend von den Baumethoden der Vorkriegszeit abhebt. In eine Weltigung der Zimmerquartiere zu denken, wurde durch Krieg und Inflation unmöglich gemacht. Die Reichswohnungsbauabteilung hat uns jetzt her gemacht, welche Reichsheimungen an Wohnraum in Deutschland bestehen. Wenn wir uns an nüchternen Zahlen veranschaulichen, mit welcher verheerenden Gewalt Tuberkulose, Kindersterblichkeit, Alkoholismus und Kriminalität ein Mark unferes Volkes nageln, und wenn wir dann sehen, wie zahllose Familien in menschenunwürdigen Böden hausen, dann müssen wir ein Herz von Stein haben, wenn wir nicht die letzte Mark für den Wohnungsbau aufwenden wollten.

Nach der Reichswohnungsbauabteilung vom 16. Mai 1927 gab es rund eine Million Untermieterfamilien. Der dritte Teil davon war in Kleinwohnungen von 1 bis 3 Räumen, mehr als die Hälfte in Mittelwohnungen untergebracht. Fast zehn Jahre nach Kriegsende haben noch eine Viertel-million Familien als Untermieter in Wohnungen, die an sich schon in der Regel viel zu klein für die Familien sind, die sie innehaben. In den Großstädten sind Wohnkämpfe, in den Kleinstädten in jeder ersten Wohnung Untermieter. Man schätzt, daß allein für Untermieterfamilien eine halbe Million Neuwohnungen erforderlich sind. Dazu kommt eine große Zahl von Wohnungen, die so jämmerlich und verfallen sind, daß sie dringend abgebaut werden müssen. Hierfür würden mehr als eine Viertelmillion Ersparnisse notwendig werden. Sodann sind für neue Hausbauforderungen bis zum Jahre 1940 etwa jährlich 200 000 bis 250 000 neue Wohnungen zu bauen.

In deutschen Reichsgebiet sind gegenwärtig mindestens 750 000 Wohnungen sehr stark überfüllt. Von den einräumigen Neuwohnungen sind fast 50 Prozent und von den zweiräumigen fast 20 Prozent überbesetzt. Darunter leiden besonders die kirchenreichen Familien, die wegen ungenügender Einkommen zum großen Teil in viel zu

die gefehlich vorgeschriebene Höhe von 10 % des Aktienkapitals noch lange nicht erreicht ist. Würde die Gesellschaft aber nicht in so reichlichem Maße Abschreibungen vornehmen, dann wäre eine schnellere Auffüllung des Reservefonds ohne weiteres möglich. Die Abschreibungen auf Maschinen betragen 1928 über 62 000 M, während der gesamte Maschinenpark überhaupt nur mit 240 000 M zu Buche steht, so daß die sechsjährigen Abschreibungen auf diesem Konto mehr als den vierten Teil des Buchwertes betragen. Ebenso haben die Abschreibungen auf dem Konto Rüstzeuge, Werkzeuge und Geräte, das mit 297 000 M in der Bilanz erscheint, nicht weniger als 90 672 M betragen. Wenn auch an und für sich auf diesem Konto etwas höhere Abschreibungen gerechtfertigt sind, so ist eine Abschreibung in Höhe von fast einem Drittel des Buchwertes wohl etwas reichlich zu nennen. Der Rest des Reingewinnes wird zur Ausschüttung der Dividende auf die Stamm- und Vorzugsaktien verwendet, wofür 415 610 M erforderlich sind. Der sechsköpfige Aufsichtsrat bekommt 8536 M, sachungsgemäß stehen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter je 2000 M, den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern je 1000 M als feste jährliche Vergütung zu. Es verbleibt dann schließlich ein Restbetrag von 36 197 M, der auf neue Rechnung vorgezogen wird.

Ueber die Aussichten des jetzigen Geschäftsjahres erfahren wir aus dem Börseprospekt, daß der gegenwärtige Auftragsbestand bereits den Gesamtfuß des Jahres 1928 übersteigt. Leider enthält der Börseprospekt keine Angabe über die Höhe der Umsätze in den früheren Jahren. Wir hören nur die eigene Angabe der Verwaltung, daß sämtliche Bauobjekte zu gewinnbringenden Preisen übernommen worden sind, so daß auch für das laufende Jahr mit einem günstigen Ergebnis gerechnet werden kann. Und da sage noch einer, das Baugeschäft rentiere sich nicht!

Die Lage des Baumarcktes.

Das Institut für Konjunkturforschung beschäftigt sich in seinem Bericht vom 31. Juli mit der Lage des Baumarcktes. Das verfügbare Zahlenmaterial scheint uns aber weder in bezug auf die Analyse der Bauaktivität in den bisher verstrichenen Monaten und die Prognose der nächsten Zukunft, noch in bezug auf die Beschäftigung in den einzelnen Zweigen des Baufaches voll ausgewertet. Bei dem irregulären Verlauf, den die Bauaktivität unter dem Einfluß der Witterung bisher genommen hat, sind zusätzliche Erläuterungen notwendig. Auszugehen ist dabei von zwei Fragen: 1. Welcher Art war die Beschäftigung der Bauindustrie in den ersten 5 Monaten des Jahres? 2. Wie sind die Zukunftsaussichten, insbesondere die Aussichten für den Rest des Baujahres? Beide Male ist selbstverständlich zwischen Wohnungs- und sonstigem Hochbau zu unterscheiden.

Was die Industrie im Vergleich zum Vorjahre bisher im Baufache geleistet hat, blieb in stärkstem Maße auf die Fertigstellung von Bauten beschränkt, die noch aus dem Vorjahre übernommen worden waren; die Arbeit an neuen Bauten blieb jedoch weit hinter dem Stand des Vorjahres zurück. Diese Tatsache drückt sich nicht so sehr in den Ziffern der Bauaufträge aus, als in denen der Baugrößen, die in diesem Zusammenhang ja auch bedeutungsvoller sind. Im Vergleich zu den entsprechenden Zeitpunkten des Vorjahres waren vollendet bis Ende der Monate

	Januar	Febr.	März	April	Mai
in 1000 cbm umbauen					
Raumes	- 105	+ 90	+ 550	+ 760	+ 1030
in Prozenten	- 11	+ 8	+ 29	+ 31	+ 33

dagegen sammelte sich ein Festbestand an Neubauten an bis Ende der Monate

	Januar	Febr.	März	April	Mai
in 1000 cbm umbauen					
Raumes	- 227	- 657	- 790	- 880	- 1000
in Prozenten	- 41	- 58	- 40	- 32	- 30

Wieweit sich Baubeginne und Bauvollendung bisher ausgeglichen haben, ist zahlenmäßig nicht zu ermitteln, da das einzelne Bauobjekt in vollem Umfange dem vorhandenen Bestand zugeglichen wird, sobald es begonnen oder fertiggestellt ist; über die Entwicklung in der Zwischenzeit scheidet die Statistik. Immerhin kann angenommen werden, daß ein Ersatz für die verringerte Beschäftigung mit Neubauten in nur geringem Maße eingetreten ist. Der Einsatz von Arbeitskräften ebdt — wenn es sich nicht gerade um Bauten handelt, für die viel Innenausbau vorgelesen ist, was beim Industriebau nicht zutrifft — kurz vor Fertigstellung stark ab, so daß jeder Kubikmeter fertiggestelltes Baues für die Beschäftigung ungleich schwächer ins Gewicht fällt als jeder Kubikmeter Neubau.

Um die weitere Beschäftigung im Industriebau sieht es nicht rosig aus; dies beweist bereits der Umfang der Baubeginne. Noch deutlicher und für einen weitauspanneren Zeitraum als die Gegenwart und die nächsten Wochen erweisen es die Zahlen des Festbestandes an Baueinbautnissen; sie betreffen sich bis Ende

	Januar	Febr.	März	April	Mai
in 1000 cbm umbauen					
Raumes auf	+ 90	+ 190	- 380	- 480	- 730
in Prozenten	+ 16	+ 13	- 14	- 13	- 15

Aus dieser Zahlenreihe kann man mit Leichtigkeit ablesen, in welchem Umfange das Schicksal des Industrie-

baues von der Kreditpolitik unseres Zentralnoteninstituts abhängt. Dazu sei noch bemerkt, daß alle mitgeteilten Zahlen etwas zu günstig sind, weil die Statistik im laufenden Jahre ein paar Dritte mehr einbezieht als im vergangenen.

In bezug auf den Wohnungsbau scheinen wir an das Rekordjahr 1928 heranzukommen. Der Festbestand an begonnenen Wohnungen, der Ende Februar noch 59 %, Ende März noch 42 % betrug, ist etwa in der zweiten Hälfte des Aprils verschwunden; für Ende Mai ist sogar ein Plus von 22 % zu verzeichnen. Im Gegenzug zum Industriebau blieb die Zahl der Vollendungen dagegen mit Ausnahme des Januar's weit unter dem Vorjahresstand, doch schloß das März, das im wesentlichen wohl auf dem Ausfall an Baubeginnen im Winter beruht, abzunehmen. Es scheint also eine weitere Zunahme der Beschäftigung in einigen Orten möglich. In noch stärkerem Maße gilt dies für die Baueinbautnisse, die Monat für Monat über dem Vorjahresniveau liegend, bis Ende Mai ein Plus von 40 % erreicht hatten. Hier dürfte indessen ein Hinweis vorzuziehen sein, den das Institut unterläßt. Problematisch ist nicht allein die Zulassung dieser Erlaubnisse. Man muß sich auch die Frage vorlegen, ob man aus den bisher bekannten Ziffern der Erlaubnisse und Beginn Rückchlüsse für das ganze Reich ziehen darf. Das Institut glaubt diese Frage bejahen zu sollen; es schreibt, die „bisherige Entwicklung befähigt also die früher vertretene Auffassung, daß die Zahl der im Jahre 1929 fertiggestellten Wohnungen die des Jahres 1928 erreichen dürfte.“ Dieser Schluß ist heute noch verfrüht. Die monatliche Bauaktivität ergab nur rund 90 Städte, und das Jahresergebnis des Wohnungsbau's in diesen Städten macht nur etwa ein Drittel des Wohnungsbau's im ganzen Reich aus. Trotzdem kann man aus dem Wohnungsbau in diesen Städten auf den im ganzen Reich schließen, wenn er hier wie dort unter gleichen Voraussetzungen und Bedingungen betrieben werden würde. Hier haben wir indessen große Unterschiede. Der groß- und mittelstädtische Wohnungsbau wird nämlich von dem Daniebertiegen des Emissionsmarktes in ungleich schwächerem Maße betroffen als der kleinstädtische und ländliche, weil in den größeren Gemeinden das Schwerkgewicht bei dem Emissionsmarkt nahezu unabhängigen Genossenschaften und gemeinnützigen Bauvereinen liegt, in den kleineren dagegen bei den auf den Emissions- und Hypothekenmarkt angewiesenen Privatunternehmern. Die Genossenschaften und gemeinnützigen Bauvereine bekommen erste Hypotheken auch von den Sozialkassen, dagegen Privatunternehmer nicht. Erstere haben außerdem bei den Sparkassen eine Vorzugsstellung inne, verfügen also über Quellen, die den Verleihen können. In diesem Jahre haben sie offensichtlich sogar besonders umfangreiche Ausleihungen erhalten; anders ist das bisherige Ergebnis der Bauaktivität nicht zu erklären. Die besonders günstige Lage im groß- und mittelstädtischen Wohnungsbau verallgemeinern zu wollen, wie es das Institut macht, dürfte daher nicht angängig sein. Zutreffender ist wohl die Vermutung, daß die Lage im Wohnungsbau außerhalb dieser bevorzugten Gebiete wesentlich schlechter ist als im Vorjahre und auch so bleiben wird, wenn sich die Verhältnisse am Realcreditmarkt nicht grundlegend ändern. Ob die bisher verfrühte Beschäftigung im groß- und mittelstädtischen Wohnungsbau den zu vermuteten Ausfall in den kleineren Gemeinden bereits ausgeglichen hat, oder, sofern sie anßiß, bis Jahresende ausgeglichen haben wird, kann heute nicht gesagt werden. Leider sind noch immer alle angestellten Berechnungen auf Nutmaßungen aufgebaut.

Dritte Ausschußsitzung des WGB.

Am 30. Juli trat der Bundesausschuß des WGB zu seiner dritten Tagung zusammen. Der Vormittag war der Beschäftigung des Harnack-Hauses gewidmet, des Mittelpunktes der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften. Generaldirektor Dr. F. Olm gab einen längeren Abriß über den Aufbau und die Aufgaben der Gesellschaft. Ihr gehören 30 Institute zu, von denen die Hälfte erst nach der Staatsumwälzung mit Hilfe der jungen deutschen Republik gegründet worden ist. Der kleinere Teil der Forschungsinstitute ist den sogenannten Genossenschaftlichen gewidmet (zum Beispiel die Institute für ausländisches öffentliches Recht, Völkerrecht, ausländisches und internationales Privatrecht), der größte Teil den Naturwissenschaften, wie die Institute für medizinische Forschung, physikalische Chemie und Elektrochemie, Kolloidforschung, Eisenforschung, Feststoffchemie, Silikofforschung, Lederforschung usw. Das Institut für Züchtungsforschung dient der Förderung der Landwirtschaft. Das Institut für Arbeitsphysiologie widmet sich besonders den Fragen der Ernährung, der Zweckmäßigkeit des Arbeitsprozesses, der Arbeitskleidung und der Erziehung. In sein Dankwort an die leitenden Herren der Gesellschaft schloß der Bundesvorsitzende, Th. Leipart, die Anregung, der Erforschung der Arbeitskraft mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Die Gesellschaft würde sich ein neues Verdienst erwerben, wenn sie sich entschließen könnte, den Gesundheitschutz im Betriebe künftig durch ein besonderes Forschungsinstitut für Gewerbehygiene systematisch bearbeiten zu lassen. Den Vorträgen schloß sich die Beschäftigung des von den Gewerkschaften gestifteten Legien-Jimmers im Harnack-Haus an sowie ein Rundgang durch einige der Forschungsinstitute, deren wissenschaftliche Leiter in zuvorkommender Weise über die Aufgaben und Erfolge ihrer Arbeit Auskunft gaben.

In der Nachmittagsitzung gab dann Leipart den Bericht des Bundesvorsitzenden. Der WGB hätte am 1. Juli sein 10jähriges Jubiläum feiern können. Es ist davon Abstand genommen worden. Aber es sei doch wenigstens der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß die festere Bindung der Gewerkschaften durch die Gründung des Bundes nicht bereit zu werden braucht. Die Gewerkschaftsbewegung ist dadurch kräftiger geworden und wird ihre späteren Aufgaben leichter bewältigen können. — Der Ausbau der Tarifstatistik ist in die Wege geleitet. Der Reichstag hat kurz vor seinen Ferien Sollerechnungen für eine Reihe wichtiger Lebensmittel beschloßen. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf

die Lebenshaltung werden vom Vorstand eingehend verfolgt. Auf die nächste Tagung der „Gesellschaft für soziale Reform“ werden die Verbände besonders hingewiesen. Die Fertigstellung unserer Bundesschule ist durch den langen Winter verzögert worden. Der Betrieb wird erst bei Beginn des neuen Jahres aufgenommen werden können. Der Vorbesprechung der Sachbearbeiter sollen Vorschläge unterbreitet werden, die dann später vom Bundesausschuß zu genehmigen sind. Schließlich begrüßte Leipart den Vizepräsidenten des japanischen Gewerkschaftsbundes, Matsumoto, der als Vertreter seiner Organisation an der letzten Internationalen Arbeitskonferenz in Genf teilgenommen hat. — Der Bundesvorstand genehmigte nach kurzer Aussprache den Vorstandsbericht.

Der zweite Verhandlungstag erhielt einen fruchtigen Aufschuß durch die Nachricht, daß der schrecklichen Explosionsschlag im Waldenburg Bergwerk der Exploart sprach den Hinterbliebenen das bestmögliche Beihilfe des Bundesaussschusses aus und versprach, daß die Gewerkschaften mit aller Kraft für eine weitere Verbesserung des Erbenbeihilfe eintreten werden. Dann berichtete Splied über die Reformvorschläge zur Arbeitslosenversicherung des Reichsarbeitsminister eingeleiteten Sachverständigenausschusses. Ueber diesen Teil der Verhandlungen haben wir noch vorige Woche in „Grundstein“ berichtet können. In der Aussprache nahmen teil Bernhard, Brep, Thoms, Simon, Brandes, Schröder, Karnow, Schmidt, Pfeiff, Wolgast und Otto. Alle Redner sprachen mit wichtigen Gründen gegen die „Reformvorschläge“ des Sachverständigenausschusses. Zum Schluß stellte Leipart zusammenfassend die Ueber-einstimmung des Ausschusses fest in der entscheidenden Ablehnung der Vorschläge des Reformaussschusses. Wir dürfen es uns nicht gefallen lassen, daß nur die Arbeiter-schaft die Opfer der Rationalisierung tragen soll. Die Arbeitslosigkeit wird im Laufe der Zeit geringer werden. Wir können es nicht zugeben, daß der Reichsfinanzminister bei seiner Ablehnung verbleibt, der Reichsanstalt auf keinen Fall Sonderbeiträge zur Verfügung zu stellen. Wie gering erscheint eine solche Summe gegenüber den riesigen Lohnverlusten, die durch den Arbeitsausfall entstehen! Die Gewerkschaften haben eine Erhöhung der Beiträge angeboten; die andere Seite hat sie nicht angenommen. Was die Unternehmer beitragen haben, wird schließlich doch auch von der Arbeiterschaft erarbeitet. Erst sprach man nur von Mißständen; jetzt soll dieser Einwand plötzlich nicht mehr gelten? Jetzt soll eine Verminderung der Leistungen notwendig sein? Die Gewerkschaften werden sich dagegen zur Wehr setzen! Einfinnig wurde darüber in voriger Nummer des „Grundstein“ bereits gebracht Entscheidung angenommen.

Dann berichtete Schlimme über die Vorschläge zur Schaffung einer einheitlicher Uebererkräftbestimmung. In der Bundesschulung ist vorgeschrieben, daß bei Berufsmehdel die Mitglieder unter Ueberrechnung ihrer geleisteten Beiträge zu der Gewerkschaft des neuen Berufs übertreten sollen, wenn die Beschäftigung im neuen Beruf die Dauer von drei Monaten überdauert. Mit der Einführung der Invalidenunterstützung in den Gewerkschaften haben sich Schwierigkeiten ergeben, weil von den bisher 35 Verbänden nur etwa 22 mit rund 3,5 Millionen Mitgliedern diesen neuen Unterstützungszweig beschloßen oder durchgeführt haben und die Mitglieder beim Uebertritt zu den Verbänden ohne Invalidenunterstützung Gefahr laufen, ihre erworbene Anwartschaft auf eine fortlaufende Invalidenunterstützung zu verlieren. Umgekehrt werden bei Uebertritt zu einem Verbände mit Invalidenunterstützung die in der früheren Gewerkschaft geleisteten Beiträge auf diesen Unterstützungszweig nach ganz verschiedenen Rosthöhen angerechnet. Die Leistungen und Gegenleistungen in diesem Fall der Mehrzahl der Gewerkschaften neuen Unterstützungszweig sind außerdem auf Grund der verschiedenartigen Struktur und der grund-verschiedenen Risiken nicht einheitlich und können es auch nicht sein. Handelt es sich doch hierbei um Unterstellungen, die im Falle der Invalidität von einzelnen Verbänden schon jetzt an tausende Mitglieder und in Einzelfällen länger als 30 Jahre ununterbrochen gewährt werden. Die Gewerkschaften haben ferner vielfach ihren alten treuen Mitgliedern die Mitgliedsjahre weitgehend angerechnet und damit, ohne daß besondere Beiträge nennenswerter Zahl geleistet wurden, die Zahlung fortlaufender monatlicher Unterstellungen im Falle von Invalidität garantiert. Um nur Stärken bei Uebertritt zu vermeiden, mußte der Versuch einer einheitlichen Regelung unternommen werden, ohne daß den Einzelverbänden große Lasten angebürdet wurden. — Die vorgelegten Richtlinien der Kommission wurden zur Kenntnis genommen. Die Verbandsvorstände sollen ihre Stellungnahme dem Bundesvorstand schriftlich mitteilen. Es bleibt dann dem Vorstand des WGB vorbehalten, die Kommission noch einmal später mit der Frage zu beschäftigen.

Zum Schluß erledigte der Bundesaussschuß eine Reihe interner Fragen. Die Gewerkschaft für Preußen werden in den berufspädagogischen Instituten Berlin, Frankfurt a. M. und Köln ausgebildet. Die Zulassung zur Ausbildung ist von einer Aufnahmeprüfung abhängig. Zu dieser sind im wesentlichen vier Gruppen zugelassen: Inhaber von Reifezeugnissen einer anerkannten neunstufigen Lehranstalt, Volksschullehrer, Inhaber von Reifezeugnissen staatlich anerkannter Fachschulen und gewerblich tätige Praktiker. Für Gewerbelehrerinnen gelten sinngemäß die gleichen Voraussetzungen. Von den Bewerberinnen, die den ersten beiden Gruppen angehören, wird der Nachweis einer wenigstens zweijährigen gewerblichen Tätigkeit, und, wenn möglich, einer bestandenen Gesellenprüfung verlangt. Wir wollen gern anerkennen, daß die Prüfungskommission der praktischen Tätigkeit, die in der Regel vor dem Besuch des Instituts „lehrlingsmäßig in einem Handwerk oder Fabrikbetrieb“ ausgeübt werden soll, in besonderem Maße Berücksichtigung schenkt. Viele Bewerber der Fachschulen dürften der praktischen Tätigkeit ohnehin näher gestanden haben; die Bewerber mit dem Reifezeugnis einer anerkannten Fachschule von mindestens viersemestrigem Lehr-gang müssen dennoch eine Ergänzungs- oder Erprobungsprüfung